

Rechnungshof Rheinland-Pfalz



Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Landeszentrale für
private Rundfunkveranstalter (LPR)
in Ludwigshafen
in den Haushaltsjahren 1995 bis 2001

Az.: 4-3561/95-2001
Speyer, 12. September 2003

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
1.1	Vorbemerkung	1
1.2	Rechtliche Verhältnisse der LPR	2
1.2.1	Grundlagen	2
1.2.2	Aufgaben	2
1.2.3	Organe	3
2.	Wesentliches Ergebnis	4
3.	Wirtschaftliche Verhältnisse	6
3.1	Haushaltspläne	6
3.2	Jahresabschlüsse	6
3.2.1	Haushaltsrechnungen	6
3.2.2	Vermögens- und Ertragslage	7
4.	Einzelfeststellungen	9
4.1	Finanzierung	9
4.1.1	Grundlagen und Entwicklung	9
4.1.2	Abführungspflicht	10
4.1.3	Bedarfsgerechte Finanzierung	10
4.2	Rücklagen	13
4.2.1	Grundlagen	13
4.2.2	Bestand an Rücklagen	14
4.2.3	Investitionsrücklagen	14
4.2.4	Rücklage für Investitionen und Verbreitungskosten Offene Kanäle	16
4.2.5	Rücklage für EDV- und Geräte-Investitionen sowie Beteiligungen	18

4.2.6	Rücklage zur Digitalisierung der Technik in Offenen Kanälen	19
4.2.7	Rücklage zur Förderung des privaten Rundfunks	20
4.2.8	Rücklage "Bestrittene Forderungen gegen die LPR"	21
4.2.9	Aktuelle Entwicklung	22
4.3.	Personal	23
4.3.1	Allgemeines	23
4.3.2	Organisation der LPR	23
4.3.3	Stellenbewertungen	24
4.3.4	Personalaufwendungen	25
4.3.5	Entwicklung der Personalstellen	28
4.3.6	Tarifliche Vergütung / Vergleich des LPR-Tarifs mit dem BAT	30
4.3.7	Außertarifliche Vergütungen	32
4.3.8	Überschlägig ermitteltes Einsparpotential bei den Gehältern	33
4.3.9	Weitere Besserstellungen	33
4.3.10	Zuordnung der Planstellen zu den Tarifgruppen	35
4.3.11	Bewertung der Stabsstellen	36
4.3.12	Zusammenfassung	37
4.4	Öffentlichkeitsarbeit	39
4.4.1	Personalkosten für die Stelle "Presse und Öffentlichkeitsarbeit"	39
4.4.2	Zusammenarbeit mit einem Marketingunternehmen	44
4.4.3	10 Jahre LPR und Herbstempfang	44
4.4.4	Filmlexikon	46
4.4.5	Sonstige Öffentlichkeitsarbeit	46
4.5	Offene Kanäle	48
4.5.1	Allgemeines	48
4.5.2	Kosten und Nutzung der Offenen Kanäle	49
4.5.3	Digitalisierung der Offenen Kanäle	51
4.5.4	Neustrukturierung der Offenen Kanäle	52

4.6	Medienforschung und Medienanalyse	53
4.7	Geldanlagen	55
4.8	Kooperation mit anderen Landesmedienanstalten	56
4.9	Einhaltung des Haushaltsrechts	57

1. Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Der Rechnungshof hat auf der Grundlage des § 71 Abs. 2 Landesrundfunkgesetz¹⁾ (LRG) die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter in Ludwigshafen (LPR) geprüft. Schwerpunkt war die Prüfung der Verwendung des Anteils aus der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 40 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV)²⁾. Ziel der Prüfung war festzustellen, ob die LPR die Mittel bei der Aufgabenerfüllung sparsam und wirtschaftlich eingesetzt hat und ob die Finanzausstattung der Anstalt - insbesondere aus dem Anteil von zwei Prozent an der einheitlichen Rundfunkgebühr - angemessen ist.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Jahre 1995 bis 2001. Verschiedene Geschäftsvorfälle des Jahres 2002 wurden in die Prüfung einbezogen. Die örtlichen Erhebungen wurden im November 2002 abgeschlossen.

Die Prüfung wurde von Ltd. Ministerialrat Dr. Siebelt geleitet. Mit der Durchführung waren Ministerialrat Rottmann, Regierungsdirektor Zerlin und Oberregierungsrat Gies beauftragt.

Die Prüfungsfeststellungen wurden am 9. April 2003 mit Vertretern der Anstalt besprochen. Der Rechnungshof hat den Entwurf des Berichts der LPR, der Staatskanzlei und dem Ministerium der Finanzen übersandt und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Dieses Verfahren war der Anstalt angekündigt worden. Ihre nunmehr erstmals vorgebrachten Bedenken sind nicht begründet, denn die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist Sache des Rechnungshofs (§ 71 Abs. 2 Satz 1 LRG i.V.m. §§ 94 ff LHO). Die schriftlichen Stellungnahmen hat der Rechnungshof bei der Berichtsabfassung berücksichtigt, ohne allerdings auf bereits im Rahmen des Prüfungsverfahrens vorgebrachte und bei der Erarbeitung des Berichtsentwurfs schon eingearbeitete Argumente erneut einzugehen.

1) Landesrundfunkgesetz vom 28. Juli 1992 (GVBl. S. 247) i.d.F. vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481).

2) Rundfunkstaatsvertrag Art. 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991, zuletzt geändert am 1. Juli 2002.

1.2 Rechtliche Verhältnisse der LPR

1.2.1 Grundlagen

Das Land Rheinland-Pfalz hat die Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen auf der Grundlage des Landesrundfunkgesetzes vom 24. Juni 1986 gegründet.

Die LPR hat das Recht auf Selbstverwaltung und kann im Rahmen ihrer Aufgaben Satzungen erlassen (§ 62 Abs. 1 LRG). Sie unterliegt der Rechtsaufsicht der Landesregierung (§ 72 LRG). Der Haushalts- und Wirtschaftsplan der LPR bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen (§ 71 Abs. 1 LRG). Für das Haushalts- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungsprüfung sind die für das Land jeweils geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden (§ 71 Abs. 2 LRG). In diesem Zusammenhang hat die Anstalt zugesagt, künftig entsprechend § 31 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) einen Finanzplan aufzustellen.

1.2.2 Aufgaben

Die LPR hat vor allem folgende, ihr durch das Landesrundfunkgesetz (§ 2 LRG) übertragene Aufgaben wahrzunehmen:

- Zulassung privater Rundfunkveranstalter (§ 5 LRG),
- Förderung von Offenen Kanälen (§ 57 LRG),
- Förderung von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz (§ 69 Abs. 2 LRG) und
- Förderung der landesrechtlich gebotenen technischen Infrastruktur zur Versorgung des Landes und von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken bis zum 31. Dezember 2004 (§ 69 Abs. 1 LRG).

Weiterhin überprüft die Anstalt die Einhaltung der für private Rundfunkveranstalter geltenden Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt nach dem Rundfunkstaatsvertrag. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurden in Zusammenarbeit mit den Medienanstalten der anderen Länder die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich und die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten gebildet (vgl. § 26 Abs. 1 und 2 LRG).

1.2.3 Organe

Organe der Anstalt sind die Versammlung, der Direktor, die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich und die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (§ 63 LRG).

Die Versammlung besteht aus 42 Mitgliedern. Von ihnen entsenden der Landtag Rheinland-Pfalz sieben Mitglieder, die Landesregierung ein Mitglied, die kommunalen Spitzenverbände je ein Mitglied und die Interessenvertreter verschiedener gesellschaftlich relevanter Gruppen weitere Mitglieder. Die Mitglieder der Versammlung werden für die Dauer von fünf Jahren entsandt (§ 64 LRG).

Der Direktor vertritt die LPR gerichtlich und außergerichtlich. Er verfasst den Haushalts- und Wirtschaftsplan der Anstalt (§ 68 Abs. 3 LRG i.V.m. § 106 LHO und § 3 Finanzordnung der LPR (FO)), stellt den Jahresabschluss fest und leitet ihn an die Versammlung zur Genehmigung weiter (§ 68 Abs. 3 LRG i.V.m. § 10 FO der LPR).

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich besteht aus sechs Sachverständigen des Rundfunk- und des Wirtschaftsrechts. Die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten setzt sich aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern der Anstalten zusammen (§ 26 Abs. 3 und 5 LRG). Die Landesmedienanstalten stellen der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung (§ 26 Abs. 6 und 8 LRG).

2. Wesentliches Ergebnis

Die finanzielle Ausstattung der LPR mit dem Anteil von zwei Prozent an der allgemeinen Rundfunkgebühr ist zu hoch. Das Land hat bisher die Möglichkeit nach § 40 Abs. 2 RStV nicht genutzt, der Anstalt nur einen Teil der Mittel zu zuweisen (Textziffer 4.1.3).

Der Rücklagenbestand erhöhte sich im Prüfungszeitraum um 584 TDM auf 4.409 TDM (Textziffer 4.2.2). In mehreren Fällen wurden Rücklagen nicht für den vorgesehenen Zweck, sondern zur Bildung oder Erhöhung anderer Rücklagen verwendet (Textziffern 4.2.3 und 4.2.4.1). Die LPR hat 1997 die durch die Haushaltssatzung begrenzte Zuführung zur Rücklage für Investitionen in Offene Kanäle um 614 TDM überschritten (Textziffer 4.2.4.2). Die Anstalt hat für EDV- und Geräte-Investitionen eine Rücklage gebildet. Die Ausgaben dafür hätten aus dem laufenden Haushalt finanziert werden können (Textziffer 4.2.5). Die LPR hat die Rücklage zur Digitalisierung der Technik in Offenen Kanälen im Prüfungszeitraum nur unzureichend aufgelöst und entsprechende Aufwendungen aus dem laufenden Haushalt beglichen. Das Gleiche gilt für die Rücklage zur Förderung des privaten Rundfunks (Textziffern 4.2.6 und 4.2.7). Weitere Zuführungen zur Rücklage für bestrittene Forderungen gegen die Anstalt sind nicht mehr erforderlich, da die entsprechenden Aufwendungen aus dem laufenden Haushalt, insbesondere aus den Zinseinnahmen dieser Rücklage, finanziert werden können (Textziffer 4.2.8).

Die Personalaufwendungen der LPR stiegen von 2.984 TDM im Jahr 1994 um fast 84 % auf 5.478 TDM im Jahr 2001. Sie waren überzogen (Textziffer 4.3.4). Die Zahl der Planstellen erhöhte sich bis 1999 um 41 % auf 41 Stellen (Textziffer 4.3.5). Die Zunahme der Planstellen betraf insbesondere Tarifgruppen, die dem höheren Dienst bei Beamten entsprechen (Textziffer 4.3.10). Die Vergütungen der Angestellten der Anstalt lagen weit über dem Niveau der Gehälter, die den Angestellten des Landes nach dem BAT gewährt wurden. Die Vergütungen außertariflich entlohnter Leitungspersonen waren zu hoch. Insgesamt ergibt sich bei den Gehaltszahlungen ein Einsparpotential von über 600.000 DM (Textziffern 4.3.6 bis 4.3.8). Hinzu kommen weitere Besserstellungen gegenüber den Angehörigen des Öffentlichen Dienstes bei Nebenleistungen (Textziffer 4.3.9).

Die Öffentlichkeitsarbeit der LPR orientierte sich nicht in gebührender Form am Sparsamkeitsgebot. Beispielsweise steht weder die Höhergruppierung des für

die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Referenten in die Vergütungsgruppe I im Einklang mit Aufgaben, Funktion und Bedeutung der Anstalt (Textziffer 4.4.1.3), noch wurde bei Veranstaltungen zurückhaltend verfahren (Textziffer 4.4.3) oder fällt die Durchführung von Kunstausstellungen und die Erstellung von Taschenkalendern in den Aufgabenbereich der LPR (Textziffer 4.4.5).

Es wurden keine hinreichenden Konsequenzen aus der unterschiedlichen Nutzung der Offenen Kanäle gezogen (Textziffer 4.5.2).

Trotz des Anstiegs der Ausgaben für Medienforschung und Medienanalyse um 175 % im Prüfungszeitraum verfügt die LPR über kein einheitliches Bewertungssystem, mit dem sie mit diesen Mitteln geförderte Projekte und Aktivitäten auf ihre Nachhaltigkeit sowie auf Einsparpotentiale hin prüfen kann (Textziffer 4.6).

Die Anstalt legte ihr Geld nur kurzfristig an und verzichtete dadurch auf Zins-einnahmen von über 200.000 DM (Textziffer 4.7).

Den gemeinsamen Stellen wurden keine Entscheidungsbefugnisse eingeräumt. Die Kooperationen zwischen den Landesmedienanstalten könnten verstärkt werden (Textziffer 4.8).

Der überwiegende Teil der Beanstandungen, insbesondere im Bereich der Rücklagen, der Personalausgaben und der Öffentlichkeitsarbeit, war bereits Gegenstand früherer Prüfungsmitteilungen. Trotz entsprechender Forderungen des Rechnungshofs war ein Umsteuern der LPR nicht erkennbar.

3. Wirtschaftliche Verhältnisse

3.1 Haushaltspläne

Die Versammlung der Anstalt genehmigte die vom Direktor der LPR aufgestellten Haushalts- und Wirtschaftspläne für die Jahre 1995 bis 2001. Das Ministerium der Finanzen erteilte zu den Haushaltsplänen jeweils seine Zustimmung.

In den Haushaltsplänen 1995 bis 2001 waren die Ausgaben wie folgt festgelegt:

	Verwaltungs- haushalt	Investitions- haushalt	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Verpflichtungs- ermächtigungen
	- in TDM -			
1995	8.674	1.386	82	2.020
1996	8.082	1.810	1.620	5.036
1997 ³⁾	10.141	1.084	1.949	370
1998	10.057	1.385	1.829	140
1999	10.520	696	1.075	50
2000	10.608	3.908	80	50
2001	11.685	1.379	40	0

3.2 Jahresabschlüsse

Die Versammlung genehmigte jeweils die vom Direktor festgestellten Jahresabschlüsse und erteilte ihm Entlastung.

3.2.1 Haushaltsrechnungen

Die Haushaltsrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss, den Haushaltsabschluss, den Abschlussbericht und die Vermögensübersicht (§§ 82 bis 84 und 86 LHO).

3) Nachtragshaushalts- und Wirtschaftsplan.

Der Haushaltsabschlüsse entwickelten sich wie folgt:

	Ist-Einnahmen	Ist-Ausgaben	kassenmäßiges Ergebnis	Haushaltsreste aus Vorjahr	zu übertragende Haushaltsreste	Rechnungsmäßiges Ergebnis
- in TDM -						
1995	10.476	8.345	2.131	85	281	1.935
1996	11.728	10.334	1.394	281	239	1.436
1997	13.161	11.389	1.772	239	381	1.630
1998	13.541	12.838	703	381	290	794
1999	12.626	11.593	1.033	290	419	904
2000	14.822	13.657	1.165	419	254	1.330
2001	13.766	11.236	2.530	254	1.423	1.361
Summe						9.390

Die Höhe der rechnungsmäßigen Ergebnisse von insgesamt 9.390 TDM legt die gute Finanzausstattung der Anstalt offen. Die Bildung einer Vielzahl von Rücklagen führte dazu, dass die LPR die rechnungsmäßigen Ergebnisse nicht vollständig an den Südwestrundfunk (SWR) abführen musste (vgl. Textziffer 4.2).

3.2.2 Vermögens- und Ertragslage

Die bilanzmäßigen Abschlüsse stellten sich wie folgt dar:

	Anlagevermögen	Umlaufvermögen	Rechnungsabgrenzungsposten	Summe Aktiva	Eigenkapital	Rückstellungen u.a.	Summe Passiva
- in TDM -							
1995	5.865	4.680	58	10.603	9.010	1.593	10.603
1996	6.242	6.094	96	12.432	9.998	2.434	12.432
1997	5.753	8.158	101	14.012	9.704	4.308	14.012
1998	5.297	7.755	59	13.111	8.765	4.346	13.111
1999	2.506	8.648	99	11.253	6.110	5.143	11.253
2000	4.444	7.044	39	11.527	7.305	4.222	11.527
2001	4.389	8.005	40	12.434	7.567	4.867	12.434

Die Ertragslage bot folgendes Bild:

	Betriebliche Erträge	Zinsen u.a.	Summe Erträge	Personalaufwendungen	Abschreibungen u.a.	Summe Aufwendungen	Jahresüberschuss/-fehlbetrag
	- in TDM -						
1995	10.902	137	11.039	3.470 ⁴⁾	6.846	10.316	723
1996	10.783	159	10.942	3.560	6.395	9.955	987
1997	11.511	194	11.705	3.851	8.147	11.998	./ 293
1998	11.954	255	12.209	4.429	8.719	13.148	./ 939
1999	11.937	215	12.152	4.843	9.964	14.807	./ 2.655
2000	14.357	316	14.673	5.772 ⁵⁾	7.706	13.478	1.195
2001	13.349	298	13.647	5.449 ⁵⁾	7.936	13.385	262

Im Gegensatz zu den rechnungsmäßigen Ergebnissen weisen die freiwillig und nach handelsrechtlichen Vorschriften erstellten Jahresabschlüsse geringere Überschüsse oder gar Fehlbeträge aus. Dies rührt daher, dass die Jahresabschlüsse auch nicht liquiditätswirksame Vorgänge wie die Bildung von Rückstellungen und die Vornahme von Abschreibungen abbilden.

4) Mit Personalkosten für Honorarmitarbeiter in den Offenen Kanälen.

5) Ohne Aus- und Fortbildungskosten.

4. Einzelfeststellungen

4.1 Finanzierung

4.1.1 Grundlagen und Entwicklung

Die LPR finanziert sich überwiegend aus dem Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von zwei Prozent.

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
	- in TDM -						
Einnahmen	10.476	11.728	13.161	13.541	12.626	14.822	13.766
davon aus Rundfunkgebühren (Titel 114)	9.270	9.414	11.168	11.314	11.342	11.356	12.818
Anteil aus Rundfunkgebühren an Einnahmen in %	88,5	80,3	84,9	83,6	89,8	76,6	93,1

Dieser Anteil an der Rundfunkgebühr kann nach § 40 Abs. 1 RStV verwendet werden für

- Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
- die Förderung Offener Kanäle (OK) sowie
- Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz.

Bis zum 31. Dezember 2004 können die Mittel auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden (§ 40 Abs. 1 RStV i.V.m. § 69 LRG).

Der Landesgesetzgeber hat nach § 40 Abs. 2 RStV das Recht, der LPR nur einen Teil des Anteils an der Rundfunkgebühr zuzuweisen. Er hat davon bislang keinen Gebrauch gemacht.

4.1.2 Abführungspflicht

Die LPR muss den Anteil an der Rundfunkgebühr, der nach § 40 Abs. 1 RStV nicht in Anspruch genommen wurde, an den SWR abführen.

Das Land kann für die Mittel, die an den SWR überwiesen werden, nach § 40 Abs. 3 RStV eine Zweckbestimmung vorsehen. Der Landesgesetzgeber hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht⁶⁾. Ab 2001 hat der SWR diese Mittel zur Förderung des Rundfunks sowie für Projekte zur Förderung der Medienkompetenz in Rheinland-Pfalz zu verwenden.

Die Anstalt führte ab 1997 folgende Mittel an den SWR ab:

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	Summe
	- in TDM -							
Zuweisung	0	0	1.522	794	502	1.395	1.865 ⁷⁾	6.078

Die Abführungsbeträge machen nur einen Teil der rechnungsmäßigen Ergebnisse aus (vgl. Textziffer 3.2.1). Bei Auskehrung des gesamten rechnungsmäßigen Ergebnisses von 9.390 TDM hätte der SWR Mehrbeträge von insgesamt 3.312 TDM erhalten.

4.1.3 Bedarfsgerechte Finanzierung

Der Rechnungshof hat bereits bei der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Jahre 1990 bis 1994 die Finanzierung der LPR durch die automatische Teilhabe an der Rundfunkgebühr kritisiert und eine Überprüfung ange-regt.

Zum Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag war folgende Protokollerklärung aller Länder abgegeben worden:

"Die Landesmedienanstalten sollen an der Erhöhung der Rundfunkgebühren der nächsten Gebührenperiode teilhaben. Am Ende der nächsten Gebührenperiode soll überprüft werden, ob die Landesmedienanstalten auch künftig

6) Landesgesetz zum Rundfunkstaatsvertrag vom 10. Dezember 1991 (GVBl. S. 369) i.d.F. vom 7. August 2001 (GVBl. S. 47).

7) Davon waren 750 TDM zunächst auf das Jahr 2002 als Haushaltsausgaberest übertragen, also nicht abgeführt worden.

automatisch an weiteren Gebührenerhöhungen teilnehmen. Es obliegt den Landesmedienanstalten, ihren Finanzbedarf dadurch zu verringern, dass sie alle Möglichkeiten von Rationalisierungen und Kooperationen nutzen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten und Belastungen für überregionale Institutionen wie zum Beispiel die KEK in die Überlegungen mit einzubeziehen. Verbleibt hier nach ein darüber hinausgehender zusätzlicher Finanzbedarf, soll über eine Erhöhung des Sockelbetrags auf 1,5 Mio. DM erneut beraten werden."

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder stellten 1999 als Ergebnis von Prüfungen der Rechnungshöfe fest, dass die Höhe der Rundfunkgebührenzuweisungen bei den Landesmedienanstalten zu einer zu großzügigen Finanzausstattung führt und ein Ausgabeverhalten begünstigt, das nicht den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entspricht. Sie hielten es deshalb für geboten, die pauschale Anbindung der Finanzierung der Landesmedienanstalten an die Rundfunkgebühr zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Landesmedienanstalten nicht weiterhin an Gebührenerhöhungen teilnehmen⁸⁾.

Nach Ansicht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten⁹⁾ bietet die pauschale Bemessung des zweiprozentigen Gebührenanteils den Landesmedienanstalten - gleichgültig, ob er ihnen landesgesetzlich voll oder nur teilweise zugewiesen ist - keinen Anreiz zum wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit Gebührenmitteln. Die zusätzlichen Erträge bei Gebührenerhöhungen fielen den Landesmedienanstalten unabhängig von der Entwicklung ihrer Aufgaben zu.

Im Zusammenhang mit dem Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 1. Juli 2002 heißt es in einer Protokollerklärung aller Länder zu § 10 Abs. 1 RStV:

"Die Länder lassen mit Ablauf der Gebührenperiode zum 31. Dezember 2004 die automatische Teilhabe der Landesmedienanstalten an Rundfunkgebührenerhöhungen entfallen. Bis dahin sollen die Aufgaben der Landesmedienanstalten und ihr weiterer Finanzbedarf überprüft werden."

8) Beschluss der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder auf ihrer Tagung am 27. bis 29. September 1999 (vgl. Anlage).

9) Vgl. 13. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, Dezember 2001, S. 108, Tz. 255.

Die erneute Prüfung der LPR durch den Rechnungshof ergab, dass deren finanzielle Ausstattung mit dem zweiprozentigen Anteil an der allgemeinen Rundfunkgebühr zu hoch ist. Der Finanzbedarf der Anstalt liegt deutlich unter den durch den Gebührenanteil gesicherten Einnahmen. Dies zeigt sich u.a. an

- der Abführung nicht in Anspruch genommener Mittel an den SWR (vgl. Textziffer 4.1.2),
- der Bildung und der Verwendung der Rücklagen (vgl. Textziffer 4.2),
- den überhöhten Personalaufwendungen (Textziffer 4.3) und
- der mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht zu vereinbarenden Wirtschaftsführung (vgl. Textziffern 4.4 bis 4.8).

Die Finanzierung der LPR sollte sich am tatsächlichen Bedarf orientieren. Die Anpassungen der Rundfunkgebühr sind durch medienspezifische Preisänderungen (z.B. für Lizenzrechte) geprägt. Diese eignen sich nicht als Kriterium für die Bereitstellung von Mitteln für die Landesmedienanstalten. Die automatische Beteiligung der Landesmedienanstalten an Erhöhungen der allgemeinen Rundfunkgebühr sollte bei der nächsten Novellierung des Rundfunkstaatsvertrags nicht fortgeführt werden. Hierzu sollte die Protokollerklärung aller Länder zu § 10 Abs. 1 RStV vom 1. Juli 2002 umgesetzt werden.

Unabhängig von der Finanzierungsregelung für die Landesmedienanstalten bei der Novellierung des Rundfunkstaatsvertrags sollte das Land die Möglichkeit nutzen, die Mittel für die LPR zu beschränken und ihr nur einen Teil des zweiprozentigen Gebührenanteils zur Finanzierung zuweisen (§ 40 Abs. 2 RStV). Dies wird im Übrigen bereits in acht Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Sachsen) so gehandhabt.

Die Anstalt sieht keinen Anlass zu einer Beschränkung des Anteils der LPR am Gesamtgebührenaufkommen. Eine pauschale Kürzung des Gebührenanteils trage den unterschiedlichen Gegebenheiten nicht ausreichend Rechnung. So gerate durch aktuelle Maßnahmen die Landesmedienanstalt Hamburg an den Rand der Handlungsfähigkeit. Jede Kürzung des Anteils der LPR führe sofort zu Einschränkungen ihrer Engagements etwa im Ganztagschulbereich oder bei der Co-Finanzierung von Institutionen. Diese Engagements stünden in der Einschätzungsprärogative der Anstalt.

Die angesprochenen Aktivitäten belegen die zu hohe Finanzausstattung der LPR. Eine Kürzung des Anteils an der Rundfunkgebühr würde die LPR jedenfalls nicht übermäßig beeinträchtigen, zumal auch erhebliche Einsparpotentiale, z.B. im Personalbereich, bestehen. Die Handlungsfähigkeit anderer Landesmedienanstalten war nicht Gegenstand der Prüfung des Rechnungshofs. Im Übrigen werden Staatskanzlei und Ministerium der Finanzen aufgefordert, im Rahmen der Rechtsaufsicht und der Genehmigung der Haushalte darauf zu achten, dass die Anstalt ihre Aktivitäten nicht im eigenen Ermessen ausweitet, sondern entsprechend der Vorschriften des Landesrundfunkgesetzes gestaltet.

Die Staatskanzlei hat darauf verwiesen, dass die Frage einer weiteren Finanzierung der Landesmedienanstalten aus dem 2 % Gebührenanteil im Rahmen der nächsten Gespräche der Regierungschefs der Länder politisch zu diskutieren sei.

4.2 Rücklagen

4.2.1 Grundlagen

Wie bereits unter Textziffer 3.2.1 dargelegt, hat die Anstalt die Möglichkeit der Bildung von Rücklagen genutzt. Dadurch verringerte sie letztlich die an den SWR abzuführenden Mittel. Die Anstalt kann Rücklagen bilden, soweit dies für die stetige Erfüllung ihrer im Rundfunkstaatsvertrag bestimmten Aufgaben in Einzelfällen erforderlich und eine Finanzierung aus den Mitteln eines Haushaltsjahres nicht möglich ist (§ 71 Abs. 3 LRG).

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs wurden Rücklagen häufig nicht für den vorgesehenen Zweck, sondern zur Bildung oder Erhöhung anderer Rücklagen verwendet. Rücklagen blieben z.T. mehrere Jahre unangetastet, obwohl die LPR Ausgaben leistete, zu deren Zweck Rücklagen bestanden. In mehreren Fällen verstieß die Bildung von Rücklagen gegen die Vorschriften des Landesrundfunkgesetzes, da die Finanzierung der entsprechenden Aufwendungen aus den Mitteln der Haushaltsjahre möglich war. In einem Fall wurde die in der Haushaltssatzung festgelegte Begrenzung der Zuführung zu einer Rücklage überschritten.

4.2.2 Bestand an Rücklagen

Die LPR führte den Rücklagen von 1996 bis 2001 insgesamt Mittel in Höhe von 8.972 TDM zu. Gleichzeitig löste sie Rücklagen über 8.388 TDM auf. In den Zuführungen wie auch in den Auflösungen sind Beträge von 3.105 TDM enthalten, die aus aufgelösten Rücklagen stammen und wiederum anderen Rücklagen zugeführt wurden. Der echte Verbrauch von Rücklagen betrug im Prüfungszeitraum folglich 5.283 TDM. Der Bestand der Rücklagen erhöhte sich von 1995 bis 2001 um 584 TDM auf 4.409 TDM.

Bestand an Rücklagen

Bestand \ Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
	- in TDM -						
Investitionsrücklagen	3.250	1.559	0	0	0	0	0
Rücklage für Investitionen und Verbreitungskosten OK	575	2.271	4.039	4.332	4.368	1.753	1.999
Rücklage zur Förderung privaten Rundfunks in Rheinland-Pfalz	0	0	0	0	402	402	402
Rücklage für EDV- und Geräte-Investitionen sowie Beteiligungen	0	270	270	270	120	90	60
Rücklage zur Digitalisierung der Technik in OK	0	974	974	974	1.447	1.338	1.338
Rücklage "Bestrittene Forderungen gegen die LPR"	0	0	290	390	490	570	610
Gesamt	3.825	5.074	5.573	5.966	6.827	4.153	4.409

4.2.3 Investitionsrücklagen

Die Investitionsrücklagen wurden von 1995 bis 1997 auf zwei Titeln (911 und 912) geführt. Bei der Rücklage auf Titel 911 handelt es sich um eine allgemeine Investitionsrücklage, bei der auf Titel 912 um eine für Offene Kanäle.

Die Bildung dieser Investitionsrücklagen hatte der Rechnungshof im Rahmen der letzten Prüfung der LPR für unzulässig gehalten, da sie in keinerlei Zusammenhang mit konkreten Investitionen standen¹⁰⁾. Die LPR räumte letztlich ein¹¹⁾, dass die bis 1995 ausgewiesene allgemeine Investitionsrücklage (Titel 911) entgegen einer früheren Stellungnahme¹²⁾ weder auf einzelfallbezogenen Planungen noch auf Beschlüssen der Versammlung beruhte.

Die Anstalt stellte in die beiden Investitionsrücklagen im Jahr 1995 1.559 TDM ein. Sie entnahm ihnen 1995 647 TDM und 1996 1.691 TDM. 1997 löste sie beide Rücklagen durch die Entnahme von 1.559 TDM auf.

Rücklage (Titel)		Jahr		
		1995	1996	1997
		- in TDM -		
Allgemeine Investitions- rücklage (911/361)	Zuführung	431	0	0
	Entnahme	647	1.216	431
	Bestand	1.647	431	0
	Verwendung der Entnahme	allgemeine Investitionen	allgemeine Investiti- onen (72 TDM), Rück- lage für Investitionen und Verbreitungskos- ten OK (Titel 914) (874 TDM) und Rück- lage für EDV- und Ge- räte-Investitionen u.a. (Titel 913) (270 TDM)	allgemeine Investitionen
Investitions- rücklage für OK (912/365)	Zuführung	1.128	0	0
	Entnahme	0	475	1.128
	Bestand	1.603	1.128	0
	Verwendung der Entnahme	-	Rücklage für In- vestitionen und Verbreitungskosten OK (Titel 914)	Rücklage für Investitionen und Verbrei- tungskosten OK (Titel 914)

¹⁰⁾ Vgl. Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LPR in den Haushaltsjahren 1990 bis 1994 vom 5. Juni 1996, im Folgenden Prüfungsmitteilungen 1990 bis 1994 genannt, S. 11 f.

¹¹⁾ Vgl. erneute Stellungnahme der LPR vom 15. Juli 1997 zu den Prüfungsmitteilungen 1990 bis 1994.

¹²⁾ Vgl. Stellungnahme der LPR vom 16. Juli 1996 zu den Prüfungsmitteilungen 1990 bis 1994.

Die Entnahmen aus den Investitionsrücklagen (Titel 361 und 365) verwendete die Anstalt für allgemeine Investitionen in Höhe von 1.150 TDM, für die Zuführung in die Rücklage für Investitionen und Verbreitungskosten Offene Kanäle in Höhe von 2.477 TDM (Titel 914) sowie in die Rücklage EDV- und Geräte- Investitionen u.a. in Höhe von 270 TDM (Titel 913). Sie begründete die Zuführung in andere Rücklagen mit der Notwendigkeit einer Spezifizierung der Rücklagen.

4.2.4 Rücklage für Investitionen und Verbreitungskosten Offene Kanäle

Die Anstalt hatte Ende 1999 insgesamt 4.368 TDM in eine gemeinsame Rücklage für Investitionen und Verbreitungskosten Offene Kanäle (Titel 914) eingestellt. Davon entfielen auf Investitionen für Offene Kanäle 1.210 TDM und auf Verbreitungskosten der Offenen Kanäle 3.158 TDM. Die Rücklage entwickelte sich wie folgt:

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
	- in TDM -						
Zuführung (Titel 914)	459	1.813	1.768	755	502	185	246
Entnahme (Titel 367)	0	117	0	462	466	2.800	0

4.2.4.1 Rücklage für Verbreitungskosten

Diesen Teil der Rücklage hat die Anstalt für eventuell zu zahlende Verbreitungskosten gebildet. Nach der rechtsverbindlichen Klärung der Übernahme dieser Kosten zwischen der LPR und dem Kabelanlagenbetreiber im Jahr 2000 löste die Anstalt die Rücklage in Höhe von 3.158 TDM auf. Davon führte sie 2.250 TDM der Stiftung Medienkompetenz Südwest zu. 550 TDM flossen an den SWR. 358 TDM sollten für Investitionen in Offene Kanäle eingesetzt werden.

Nach Auffassung der Anstalt war die gebotene Trennung der Rücklagen für Investitionen und Verbreitungskosten schwierig, da die Basis für die Kostenermittlung unklar gewesen sei. Zudem hätten alle nicht für Verbreitungskosten zu zahlenden Beträge automatisch den Investitionen in Offenen Kanälen zugute kommen sollen.

Die Verbreitungskosten waren mit Hilfe der jeweils gültigen Entgeltstruktur exakt berechnet worden. Eine unklare Datenbasis lag somit nicht vor. Eine automatische Zuweisung nicht verbrauchter Beträge für Verbreitungskosten für Zwecke der Investitionen in Offene Kanäle ist aus Gründen der Haushaltsklarheit nicht vertretbar.

Die Rücklage für die Verbreitungskosten und die Rücklage für Investitionen in den Offenen Kanälen hätten getrennt geführt werden müssen.

Die LPR hat erneut erklärt, sie wolle an einer gemeinsamen Rücklage festhalten, um Einsparungen bei Verbreitungskosten für Investitionen in den Offenen Kanälen nutzen zu können.

Dies widerspricht dem Landesrundfunkgesetz, das eine Rücklagenbildung nur im Einzelfall erlaubt (§ 71 Abs. 3 LRG), sowie den Grundsätzen der Haushaltsklarheit und -wahrheit.

4.2.4.2 Rücklage für Investitionen in Offene Kanäle

In den Haushaltssatzungen sah die LPR grundsätzlich die Bildung von Rücklagen für Investitionen in Offene Kanäle vor. Ab dem Haushaltsjahr 1997 war die Zuführung im Hinblick auf Ersatz- und Ergänzungsinvestitionen auf jährlich 70 % des Abschreibungsbetrags begrenzt.

Die Anstalt wollte als Grundlage für die Zuführung zu dieser Rücklage zunächst vom Gesamtbetrag der Abschreibungen¹³⁾ ausgehen. Der Rechnungshof hatte dagegen Bedenken. Er hielt es nicht für sachgerecht, Abschreibungen für Kunstgegenstände, für Geschäftsausstattungen und für geringwertige Wirtschaftsgüter in den Zuführungsbetrag mit einzubeziehen¹⁴⁾. Die LPR folgte diesem Einwand und ist nach den bei der örtlichen Prüfung vorgelegten Unterlagen bei den Investitionen für Offene Kanäle nur von den Abschreibungen auf den Konten 415 (Fernseh- und Rundfunktechnik), 416 (Einrichtung Mobilsender) und 417 (Einrichtung Offene Kanäle) ausgegangen.

¹³⁾ Vgl. Stellungnahme der LPR vom 15. Juli 1997 zu den Prüfungsmitteilungen 1990 bis 1994.

¹⁴⁾ Vgl. Schreiben des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz an die LPR vom 12. August 1998.

1997 führte die LPR der Rücklage 1.223 TDM zu. Die zur Berechnung der Zuführung maßgebenden Abschreibungen auf den o.g. Konten machten aber nur 870 TDM aus. Danach hätte die Zuführung nur 609 TDM betragen dürfen. Die durch die Haushaltssatzung vorgegebene 70 %-Begrenzung wurde um 614 TDM überschritten.

Die Anstalt hat zugestanden, dass im Jahr 1997 eine Überschreitung der Rücklagenbegrenzung vorgelegen hat. Die Satzung sei insofern verbesserungswürdig.

Der Rechnungshof regt in diesem Zusammenhang an, die Satzung dahingehend zu präzisieren, dass Entnahmen aus Rücklagen nur zur Deckung solcher Ausgaben zulässig sind, für die die Rücklagen bestimmt sind.

Die Rücklage enthält aufgrund ihres pauschalen Ansatzes auch Abschreibungsbeträge für Gegenstände des Anlagevermögens, die z.B. wegen der Einführung der Digitalisierung (vgl. Textziffer 4.2.6) künftig nicht mehr ersetzt werden. Insoweit liegt eine unzulässige Doppelerfassung vor.

4.2.5 Rücklage für EDV- und Geräte-Investitionen sowie Beteiligungen

Die LPR bildete 1996 eine Rücklage für EDV- und Geräte-Investitionen sowie Beteiligungen in Höhe von 270 TDM.

Sie entnahm dieser Rücklage 1999 150 TDM und in den Jahren 2000 und 2001 je 30 TDM.

Bei der Zuführung zur Rücklage ging die Anstalt davon aus, dass für eine Kapitalzuführung an die LUMEDIA Grundbesitz-Verwaltungs-GmbH (Titel 831), an der sie beteiligt war, 100 TDM und für EDV- und Geräte-Investitionen 170 TDM notwendig sein würden. Für die Beteiligung an der Gesellschaft entstanden von 1997 bis 2002 keine Aufwendungen. Die LPR hat die Beteiligung im November 2002 aufgegeben. Im Geschäftsjahr 2002 wurde die Rücklage fast vollständig für Ergänzungs- und Neuinvestitionen im EDV-Bereich und für Geräte aufgelöst.

Von der ursprünglichen Absicht, dieser Rücklage im Jahr 1997 wiederum 170 TDM für EDV- und Geräte-Investitionen sowie die Beteiligung zuzuführen,

nahm die LPR nach einem Schriftwechsel zwischen Rechnungshof, Ministerium der Finanzen und Anstalt ¹⁵⁾ Abstand.

Die LPR gab an, künftig jährlich 25 % der Hardware auswechseln zu müssen. Zwar ließen sich haushaltsmäßig Investitionen planen, die einen Teil der Arbeitsplatz-PC und die Software umfassen. Allerdings gebe es im EDV-Bereich Entwicklungsschübe mit entsprechenden Großausgaben. Daher sei eine EDV-bezogene Rücklage weiterhin notwendig.

Der Rechnungshof sieht insgesamt keine Notwendigkeit für die Bildung von Rücklagen für Ersatzbeschaffungsmaßnahmen im EDV-Bereich, auch wenn sich dieser Bereich - wie viele andere auch - ständig weiterentwickelt. Dessen ungeachtet hält die LPR wegen der Entwicklungsschübe im EDV-Bereich die Bildung einer EDV-Rücklage für notwendig.

Nach § 71 Abs. 3 LRG dürfen Rücklagen nur bei nachgewiesenem Bedarf und für den Einzelfall gebildet werden. Pauschal vorgetragene Entwicklungsschübe in der EDV erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

4.2.6 Rücklage zur Digitalisierung der Technik in Offenen Kanälen

Die Anstalt bildete 1996 und 1999 Rücklagen zur Digitalisierung der Technik in Offenen Kanälen in Höhe von 974 TDM und 473 TDM. Im Jahr 2000 verwendete sie 109 TDM aus der Rücklage zweckentsprechend. Ende 2001 waren noch Rücklagen von 1.338 TDM vorhanden. Für das Jahr 2002 plante die LPR keine Entnahme aus der Rücklage.

1995 veranschlagte die Anstalt in einer Kostenprognose für die Digitalisierung der Offenen Kanäle 4.730 TDM. Nach der letzten beim Abschluss der örtlichen Erhebungen vorgelegten Berechnung vom 2. Juli 2002 ist mit Ausgaben von insgesamt 3.030 TDM zu rechnen. Die Anstalt hatte bis zu diesem Zeitpunkt bereits 974 TDM verausgabt. Davon hatte sie nur 109 TDM der Rücklage entnommen. Für 2002 sah sie weitere Investitionen von 572 TDM vor, die sie aus dem laufenden Haushalt finanzierte (vgl. Textziffer 4.5.3).

¹⁵⁾ Schreiben des Rechnungshofs an das Ministerium der Finanzen vom 17. April 1997 und Schreiben des Ministeriums der Finanzen an die LPR vom 7. Mai 1997.

Die LPR verfügte neben der Rücklage zur Digitalisierung der Technik in Offenen Kanälen noch über eine Rücklage für allgemeine Investitionen, die sie 1996 und 1997 überwiegend in die Rücklage für Investitionen und Verbreitungskosten Offene Kanäle überführte (vgl. Textziffer 4.2.3 und 4.2.4). Auch die letztgenannte Rücklage wurde mit dem Aufbau digitaler Sendetechnik in den Offenen Kanälen begründet¹⁶⁾.

Hierzu ist, unabhängig davon, ob die Digitalisierung im geplanten Umfang durchgeführt werden muss (vgl. Textziffer 4.5.3), anzumerken:

- Obwohl die Anstalt bis zum Jahr 2002 für die Digitalisierung 1.545 TDM aufwandte oder vorsah und eine Rücklage von 1.447 TDM gebildet hat, war keine größere Auflösung der Rücklage geplant.

Die LPR hätte mit Beginn der Digitalisierung der Offenen Kanäle die dafür gebildete Rücklage, entsprechend den geplanten Ausgaben, auflösen sollen.

- Die Ende 2002 noch in der Rücklage vorhandenen Mittel von 1.338 TDM sind bis Ende 2006 für die noch ausstehenden Investitionen von 1.501 TDM (vgl. Textziffer 4.5.3) vollständig zu entnehmen.

Die LPR gab an, im Zusammenhang mit dem Erwerb des Gebäudes, in dem sie ihren Sitz habe, diese Rücklage im Jahr 2003 aufgelöst zu haben (vgl. Textziffer 4.2.2).

4.2.7 Rücklage zur Förderung des privaten Rundfunks

Die Einnahmen aus Bußgeldern (Titel 112) sind nach § 61 Abs. 3 LRG für die Förderung des privaten Rundfunks und für Projekte zur Förderung der Medienkompetenz in Rheinland-Pfalz zu verwenden. Sie sind nach den jährlichen Haushaltssatzungen zweckgebunden einzusetzen für die Titel der Hauptgruppe 6 ohne Titel 681 (Förderung Offener Kanäle und rundfunktechnischer Infrastruktur und Ausgaben für Zuschüsse), für den Titel 814 (Ersatzbeschaffungen und Ergänzungsinvestitionen für Offene Kanäle) und für den

¹⁶⁾ Vgl. Beschlussvorlage für die 18. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Wirtschaft und Finanzen der LPR vom 4. November 1996.

Titel 816 (Fördermaßnahmen für die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb lokaler Offener Kanäle in Rheinland-Pfalz).

Die Anstalt stellte 1999 in die Rücklage 402 TDM ein. Obwohl sie in den Jahren 2000 und 2001 insgesamt 3.643 TDM für die oben genannten Zwecke ausgab, blieb die Rücklage unverändert. Die verausgabten Mittel errechnen sich wie folgt:

Titel \ Jahr	2000 - in DM -	2001 - in DM -
Hauptgruppe 6 (ohne Titel 681)	616.467	930.393
814 und 816	1.046.220	1.050.186
Gesamt	1.662.687	1.980.579

Die Anstalt hätte die Rücklage im Jahr 2000 auflösen und die Entnahme zweckentsprechend einsetzen sollen. Künftig sind die Mittel baldmöglichst zu verwenden, um eine Anhäufung der zweckgebundenen Mittel in dieser Rücklage zu vermeiden.

Die LPR bemerkte hierzu, die Rücklage ohne Weiteres vor allem für die meisten Ausgaben in der Hauptgruppe 6 sowie für bestimmte weitere Titel verwenden zu können. Sie wolle aber daraus solche Maßnahmen finanzieren, die sich von den üblichen Maßnahmen abheben. Im Jahr 2003 werde die Rücklage zur Hälfte aufgelöst. Der Restbetrag werde für eine Stiftungsprofessur an der Universität Mainz sowie für ein Gutachten über die technischen Möglichkeiten zur Zusammenfassung der Beiträge in Offenen Kanälen verwendet.

Aus § 61 Abs. 3 LRG ergibt sich nicht, dass die dort genannten Mittel nur der Finanzierung von Maßnahmen dienen können, die sich von üblichen Maßnahmen abheben. Ein Ansparen sieht das Gesetz nicht vor. Im Übrigen sollten Stiftungsprofessuren nicht indirekt aus den hierfür nicht bestimmten Rundfunkgebühren finanziert werden.

4.2.8 Rücklage "Bestrittene Forderungen gegen die LPR"

Die Anstalt führte der Rücklage "Bestrittene Forderungen gegen die LPR" im Jahr 1997 290 TDM, in den Jahren 1998 und 1999 jeweils 100 TDM, im Jahr 2000 80 TDM sowie im Jahr 2001 40 TDM zu. Bisher wurden aus der

Rücklage noch keine Mittel entnommen, so dass sie Ende 2001 eine Höhe von 610 TDM erreichte.

Die LPR bildete die Rücklage im Zusammenhang mit einer Forderung des SWR. Dieser ist der Auffassung, dass er einen Anspruch auf Rundfunkgebühren für Fernsehgeräte in den Betriebsstätten der Offenen Kanäle hat. Die Höhe der Zuführung in die Rücklage verringerte sich im Prüfungszeitraum, da die Offenen Kanäle inzwischen statt empfangstauglicher Geräte Monitore beschaffen, für die unstreitig keine Rundfunkgebührenpflicht besteht.

Die Verhandlungen der LPR mit dem SWR über die Gebührenpflicht der Fernsehgeräte in den Offenen Kanälen waren zum Ende der örtlichen Erhebungen noch nicht abgeschlossen.

Die Verhandlungen sollten schnellstmöglichst zu einem Ende geführt werden. Die Anstalt will einen entsprechenden Vorstoß unternehmen.

Weitere Zuführungen zu dieser Rücklage sind nicht erforderlich. Angesichts des geringen jährlichen Zuführungsbetrags von 40 TDM können die sich eventuell für die Folgejahre ergebenden Mehrbelastungen aus den laufenden Haushalten aufgebracht werden. Zudem entstehen der Anstalt aus der Verzinsung der Rücklage Einnahmen.

Die LPR hat zugesagt, ab dem Jahr 2004 der Rücklage keine Beträge mehr zuzuführen.

4.2.9 Aktuelle Entwicklung

Die Anstalt gab an, die Rücklage für Investitionen und Verbreitungskosten Offene Kanäle, die Rücklage für EDV- und Geräte-Investitionen sowie Beteiligungen und die Rücklage zur Digitalisierung der Technik in Offenen Kanäle im Jahr 2003 aufgelöst zu haben. Grund dafür sei der Erwerb des bisher von ihr z.T. genutzten Gebäudekomplexes gewesen, in dem sie ihren Sitz habe.

Das Ministerium geht davon aus, dass der für 2003 geplante Bestand für alle Rücklagen (ohne Rücklage für bestrittene Forderungen) von 120 T€ dem tatsächlichen mittelfristigen Bedarf entspricht, vorausgesetzt Ende 2003 würden nicht durch hohe Haushaltsreste neue Rücklagen aufgebaut. Für die Genehmigung künftiger Wirtschaftspläne werde dies ein zentraler Punkt sein.

Der Rechnungshof teilt angesichts der langfristig planbaren und gleich bleibenden Finanzierung durch die Rundfunkgebühren grundsätzlich die Auffassung des Ministeriums der Finanzen.

Im Übrigen hat das Ministerium der Finanzen darauf hingewiesen, dass die Auflösung von Rücklagen nur für die Zwecke erfolgen kann, für die sie gebildet wurden. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Verwendung der in Rede stehenden Rücklagen für den Erwerb des Gebäudekomplexes nicht unproblematisch. Der Rechnungshof hat diesen außerhalb des Prüfungszeitraumes liegenden Sachverhalt aber keiner abschließenden Prüfung unterzogen.

4.3. Personal

4.3.1 Allgemeines

Prüfungsgegenstand waren die Entwicklung und die Struktur der Personalkosten. Für die Prüfung wurden u.a. Stellenpläne, Personalberichte, Lohnkonten und die die Personalausgaben betreffenden Aufwandskonten in den Jahresabschlüssen sowie weitere personenbezogene Unterlagen herangezogen.

4.3.2 Organisation der LPR

1995 war die Anstalt in drei Abteilungen (Grundsatzangelegenheiten, Offene Kanäle und Rundfunktechnik) untergliedert. 1999 kamen zwei Abteilungen - eine Abteilung für Medienkompetenz und Kommunikationsforschung sowie eine Abteilung für Verwaltung und für Fragen der Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten - hinzu.

Zum Haushaltsjahr 2002 stellte die LPR ihre Struktur um: Sie besteht nunmehr aus vier Abteilungen. Die Aufgaben der vormals für die Offenen Kanäle zuständigen Abteilung wurden auf die Abteilung Rundfunktechnik und die Abteilung Medienkompetenz und Kommunikationsforschung verteilt. Gleichzeitig richtete die Anstalt zwei Stabsstellen ein. Das bisher dem Direktor unmittelbar unterstellte Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wurde in eine Stabsstelle umgewandelt. Zudem ging die Referentenstelle für das Bildungszentrum Bürgermedien in einer Stabsstelle für den Bereich Projektkoordination/Bildungszentrum Bürgermedien auf.

4.3.3 Stellenbewertungen

Der Rechnungshof hatte als Ergebnis der Prüfung der Haushaltsjahre 1990 bis 1994 die Anstalt aufgefordert, eine Stellenbewertung vorzunehmen¹⁷⁾. Diese sollte als Grundlage für eine tarifgerechte Einstufung des Personals dienen. Der Rechnungshof hatte seinerzeit darauf hingewiesen, bei einer solchen Stellenbewertung seien nicht nur die Tätigkeiten am einzelnen Arbeitsplatz, sondern auch die hierfür jeweils notwendigen Arbeitszeiten aufzuschlüsseln.

Die Anstalt konnte bei der erneuten Prüfung keine entsprechenden Stellenbewertungen vorlegen. Sie stellte einen Geschäftsverteilungsplan mit Stand vom Juni 1998 zur Verfügung. Diesem lagen als Ergänzungen Geschäftsverteilungspläne der Abteilung II, vormals Abteilung V, mit Stand vom April 1999 sowie mit Stand vom November 2001 bei.

Die Geschäftsverteilungspläne ersetzen nicht die geforderten Stellenbewertungen. Sie können lediglich eine erste Grundlage für eine Arbeitsplatzbeschreibung sein, die ihrerseits wiederum Basis einer Stellenbewertung ist. Zudem entsprach der vorgelegte Geschäftsverteilungsplan nicht den aktuellen Gegebenheiten bei der Anstalt. So sind in ihn beispielsweise weder die zum Jahreswechsel 2001/2002 gebildeten Stabsstellen noch die Geschäftsverteilung der seit 1999 bestehenden Abteilung IV aufgenommen worden.

Da ein ordnungsgemäßer Geschäftsverteilungsplan zu den organisatorischen Grundvoraussetzungen der Anstalt zählt, ist die LPR aufgefordert worden, diesen kurzfristig zu erstellen. Sie hat dies zugesagt.

Der Rechnungshof erneuert seine Forderung, als Grundlage für eine tarifgerechte Einstufung der Mitarbeiter eine ordnungsgemäße Stellenbewertung vorzunehmen, die auch Rückschlüsse auf den tatsächlichen Personalbedarf der Anstalt zulässt.

Die LPR sieht die Forderung als erledigt an, da sie 1997 eine Organisationsprüfung in Auftrag gegeben habe und den sich daraus ergebenden Empfehlungen gefolgt sei.

¹⁷⁾ Vgl. Prüfungsmittelungen 1990 bis 1994, S. 21.

Der Rechnungshof hält an seiner Forderung fest, da die vorgelegten Stellenbeschreibungen Stellenbewertungen nicht ersetzen.

4.3.4 Personalaufwendungen

Die Anstalt beschäftigte zum 31. Dezember 2001 42 Mitarbeiter und drei Auszubildende. Sechs der 42 Beschäftigten arbeiteten in Teilzeit und teilten sich zu zweit jeweils eine Planstelle.

Die Personalaufwendungen stiegen von 1994 bis 2001 von 2.984 TDM um 2.494 TDM auf 5.478 TDM, also um fast 84 % an. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Anstieg von 9,3 %.

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
	- TDM -							
Gehälter	2.384	2.544	2.820	2.976	3.417	3.766	3.913	3.999
Sozialabgaben	388	420	462	592	616	679	674	701
Aushilfen und Honorare	16	57	52	110	175	81	185	279
Altersversorgung	159	239	188	141	173	221	950 ¹⁸⁾	436
Beihilfeversicherung	10	7	7	7	7	35	13	7
Aus- und Fortbildung	9	9	6	5	16	13	17	29
Berufsgenossenschaftliche Unfallfürsorge u.a.	18	15	25	21	25	48	37	27
Gesamt	2.984	3.291	3.560	3.852	4.429	4.843	5.789	5.478

¹⁸⁾ Darin enthalten ist als einmaliger Effekt die Bildung einer Rückstellung zur Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 690 TDM.

Die Personalaufwendungen haben sich seit 1991 von 2.205 TDM um 3.273 TDM, also um rd. 148,5 % erhöht.

	Personalaufwendungen - DM -	Steigerung zu 1991 in %	Steigerung zu 1994 in %
1991 ¹⁹⁾	2.204.807		
1992 ¹⁹⁾	2.471.398	12,1	
1993 ¹⁹⁾	2.820.348	27,9	
1994 ¹⁹⁾	2.983.666	35,3	
1995	3.290.848	49,3	10,3
1996	3.560.030	61,5	19,3
1997	3.851.580	74,7	29,1
1998	4.429.192	100,9	48,4
1999	4.843.012	119,7	62,3
2000	5.789.475	162,6	94,0
2001	5.478.489	148,5	83,6

Die Steigerung der Personalaufwendungen beruht maßgeblich auf der Erweiterung des Personalbestands (4.3.5) bei gleichzeitig hohen Eingruppierungen (4.3.10) der Angestellten.

Die Personalkosten machten im Prüfungszeitraum insgesamt mehr als ein Drittel der Gesamtaufwendungen aus. In den Jahren 2000 und 2001 lag der Anteil bei über 40 %.

	Personal- aufwendungen - DM -	Gesamt- aufwendungen - DM -	Personalaufwen- dungen zu Gesamt- aufwendungen - in % -
1995	3.290.848	10.316.179	31,9
1996	3.560.030	9.954.643	35,8
1997	3.851.580	11.998.866	32,1
1998	4.429.192	13.148.932	33,7
1999	4.843.012	14.806.875	32,7
2000	5.789.475	13.477.682	43,0
2001	5.478.489	13.385.563	40,9

¹⁹⁾ Vgl. Prüfungsmittelungen 1990 bis 1994, S. 17.

Im gesamten Prüfungszeitraum betragen die Personalaufwendungen je Stelle einschließlich der Auszubildenden über 110.000 DM pro Jahr.

	Personal- aufwendungen - DM -	Besetzte Stellen	Personalauf- wendungen pro besetzter Stelle - DM -
1995	3.290.848	29	113.478
1996	3.560.030	32	111.251
1997	3.851.580	35	110.045
1998	4.429.192	40 ²⁰⁾	110.730
1999	4.843.012	42 ²¹⁾	115.310
2000	5.789.475	41 ²¹⁾	141.207
2001	5.478.489	42 ²²⁾	130.440

Im Jahr 1994, dem letzten von der vorangegangenen Prüfung erfassten Haushaltsjahr, beliefen sich die Personalaufwendungen je Stelle auf 102.885 DM²³⁾. Bis zum Jahr 2001 nahmen sie mit 130.440 DM um fast 27 % zu.

20) Inklusive eines Auszubildenden.

21) Inklusive zweier Auszubildenden.

22) Inklusive dreier Auszubildenden.

23) Vgl. Prüfungsmitteilungen 1990 bis 1994, S. 17.

4.3.5 Entwicklung der Personalstellen

Die Anzahl der Planstellen nahm ohne Berücksichtigung der Auszubildenden von 1994 bis 1999 von 29 auf 41 Stellen zu. Seitdem ist sie unverändert. Dies bedeutet eine Steigerung von über 41 % im Prüfungszeitraum.

	1994	1995	1996	1997	1998		1999		2000		2001		2002
	Soll/Ist ²⁴⁾	Soll/Ist	Soll/Ist	Soll/Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll
Direktor	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Abteilungsleiter	3	3	3	3	3	3	5	5	5	4	5	4	4
stv. Abteilungsleiter	3	3	3	4	4	4	3	3	3	3	3	3	3
Stabsstellenleiter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 ²⁵⁾	2
Bereichsleiter	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Referenten	11	10	13	15	20	18	19	17	19	18	19	17	17
Sachbearbeiter	8	9	10	11	11	12 ²⁶⁾	13	14 ²⁶⁾	13	13	13	13	14
Sekretärin	3	2	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Zwischensumme	29	29	32	35	40	39	41	40	41	39	41	39	41
Auszubildende	-	-	-	-	1	1	2	2	2	2	3	3	3
Gesamt	29	29	32	35	41	40	43	42	43	41	44	42	44

Einige Versammlungsmitglieder standen den Erweiterungen des Stellenplans kritisch gegenüber. Sie wiesen insbesondere darauf hin, dass

- die Notwendigkeit der personellen Ausweitung nicht ersichtlich sei,
- die Personalkosten der Anstalt seit Jahren ansteigen und
- die quantitative Personalentwicklung zu einer Verfestigung des Stellenplans führe ²⁷⁾.

²⁴⁾ Das Soll entspricht der Vorgabe der Haushaltsplanung für das jeweilige Jahr. Im Ist wird der Personalbestand zum Ende eines Haushaltsjahres erfasst. In den Jahren 1994 bis 1997 entsprach die Ist-Besetzung der Soll-Besetzung.

²⁵⁾ Zum Haushaltsjahr 2002 wurde die neue Bezeichnung Stabsstelle eingeführt.

²⁶⁾ Eine Referentenstelle wurde in 1998 und 1999 von einem Sachbearbeiter betreut.

²⁷⁾ Vgl. Ergebnisprotokoll der Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Wirtschaft und Finanzen der LPR am 24. November 1997 zu TOP 3.

Der Rechnungshof teilt die erhobenen Bedenken. Bereits für den Zeitraum von 1990 bis 1994 hatte er eine Vermehrung der Planstellen von rd. 32 % festgestellt²⁸⁾. Trotz eines von der Anstalt vorgetragenen Aufgabenzuwachses bei den Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen, bei den technischen Vorarbeiten der Rundfunkversorgungsplanung, im Bereich der Medienkompetenz sowie im Bereich der technischen Betreuung der Offenen Kanäle ist die jetzt festgestellte nochmalige Planstellenzunahme um über 41 % im Zeitraum von 1994 bis 1999 nicht nachvollziehbar. Die gesetzlichen Aufgaben der Anstalt haben sich nicht in diesem Umfang erweitert. Gemäß § 40 RStV i.d.F. des vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrags gehört seit 1. April 2000 die Förderung von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz zu den Aufgaben der LPR. Ansonsten sind während des Prüfungszeitraums im Wesentlichen bereits bestehende gesetzliche Aufgaben präzisiert worden.

Die LPR hat erwidert, sie habe die Erhöhung ihres Personalbestandes nicht als Selbstzweck betrieben, sondern stets bedarfsorientiert gehandelt. Hierzu listete sie die Entwicklungen der vergangenen Jahre insbesondere bei den Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen, dem Aufbau der Medienforschung/Medienkompetenz, dem Aufbau des privaten Rundfunks und den problematischen Formaten im privaten Rundfunk auf.

Dabei fällt auf, dass die überwiegende Zahl der in der Auflistung genannten Vorgänge nicht den Zeitraum des Aufbaus des Personalbestandes bis 1999 betrifft. Die von der LPR angeführte Erhöhung der Zahl der Paragraphen des Landesrundfunkgesetzes kann den Anstieg ebenso wenig begründen wie die unterstützende Funktion für die Staatskanzlei mit dem hierfür notwendigen Vorhalten technischer und juristischer Kompetenzen.

²⁸⁾ Vgl. Prüfungsmitteilungen 1990 bis 1994, S. 17.

4.3.6 Tarifliche Vergütung / Vergleich des LPR-Tarifs mit dem BAT

Die Anstalt vergütet ihr Personal mit Ausnahme der außertariflich Beschäftigten (Direktor und Abteilungsleiter) nach einem eigenen Tarifvertrag. Der Rechnungshof hat zum Stichtag 31. Dezember 2001 die Gehälter nach dem LPR-Tarifvertrag mit den vergleichbaren BAT-Vergütungen abgeglichen:

Verg. Gr.	LPR Vergütungen im Monat			Verg. Gr.	BAT ²⁹⁾ Vergütungen im Monat			Vergleich LPR/BAT Abweichung Mittel	
	von	bis	Mittel		von	bis	Mittel	- in DM -	- in % -
	- in DM -				- in DM -			- in DM -	- in % -
I	8.673,94	10.650,33	9.662,13	I	6.977,95	10.646,61	8.812,28	849,85	9,6
II	7.304,57	9.280,97	8.292,77	I a	6.536,61	9.377,66	7.957,13	335,64	4,2
III	6.471,66	8.448,07	7.459,86	II a	5.568,91	7.876,43	6.722,67	737,19	11,0
IV	5.723,44	7.699,86	6.711,65	III	4.995,44	7.132,71	6.064,07	647,58	10,7
V	5.088,20	7.064,57	6.076,38	IV b	4.372,39	5.817,48	5.094,93	981,45	19,3
VI	4.537,64	6.514,01	5.525,82	V b	4.023,12	5.260,76	4.641,94	883,88	19,0
VII	4.057,66	6.034,03	5.045,84	VI b	3.665,93	4.485,27	4.075,60	970,24	23,8
VIII	3.676,49	5.652,88	4.664,68	VIII	3.324,52	3.789,64	3.557,08	1.107,60	31,1

Die Gehälter der Bediensteten der LPR fallen danach in allen Vergütungsgruppen deutlich höher aus als die vergleichbaren nach dem BAT. Der Unterschied wird in den unteren Vergütungsgruppen immer stärker. In der Tarifgruppe VIII übersteigt der Mittelwert der Vergütung nach dem anstaltseigenen Tarifvertrag schließlich die BAT-Vergütung um 31 %, in der Endstufe sind es sogar 49 %.

Zudem sieht der für die Mitarbeiter der LPR geltende Tarifvertrag lediglich acht Altersstufen vor, während die vergleichbaren Vergütungsgruppen des BAT zehn bis dreizehn Altersstufen aufweisen. Bei dem nach beiden Tarifverträgen vorgesehenen regelmäßigen Aufstieg nach zwei Jahren in die nächsthöhere Stufe erreichen die Bediensteten der Anstalt die Endstufe ihrer Vergütungsgruppe damit deutlich früher. So gelangt bei Durchlaufen aller Altersstufen beispielsweise ein der Vergütungsgruppe III des LPR-Tarifvertrags zugeordneter Referent nach 14 Jahren in die Endaltersstufe, ein Angestellter des Landes hingegen erst nach 22 Jahren in die Endstufe der vergleichbaren Vergütungsgruppe II a BAT. Nach 14 Jahren Dienstzugehörigkeit erhält der Mitarbeiter der

²⁹⁾ Grundvergütung plus Ortszuschlag Stufe 2 plus Allgemeine Zulage.

Anstalt im oben geschilderten Fall ein um 20 % höheres Gehalt als der Angestellte des Landes. Ein Mitarbeiter, der der Vergütungsgruppe VII des LPR-Tarifvertrags angehört, erhält nach 14 Jahren Dienstzugehörigkeit und Durchlaufen aller Stufen seiner Vergütungsgruppe eine um 44,5 % höhere Vergütung als ein Angestellter des Landes, der der vergleichbaren Vergütungsgruppe VI b des BAT zugeordnet ist und in den vorhergehenden 14 Jahren ebenfalls bereits sieben Altersstufen durchlaufen hat. Der entsprechende Vergleich ist zum Stichtag 31. Dezember 2001 für alle Vergütungsgruppen durchgeführt worden.

Vergleich der Vergütungen nach 14 Jahren Zugehörigkeit
zu einer Vergütungsgruppe

LPR		BAT ²⁹⁾		Vergleich LPR/BAT	
Verg.Gr.	monatl. Vergütung	Verg.Gr.	monatl. Vergütung	Abweichung	
	- in DM -		- in DM -	- in DM -	- in % -
I	10.650,33	I	9.118,01	1.532,32	16,8
II	9.280,97	I a	8.199,57	1.081,40	13,2
III	8.448,07	II a	7.037,39	1.410,68	20,0
IV	7.699,86	III	6.247,23	1.452,63	23,3
V	7.064,57	IV b	5.281,02	1.783,55	33,8
VI	6.514,01	V b	4.796,33	1.717,68	35,8
VII	6.034,03	VI b	4.176,51	1.857,52	44,5
VIII	5.652,88	VIII	3.696,91	1.955,97	52,9

Die Besserstellung der Mitarbeiter der Anstalt wird auch bei dieser Gegenüberstellung der Tarifauswirkung in den unteren Vergütungsgruppen immer stärker.

Die LPR-Vergütungen sind im Vergleich zu den Gehältern im Öffentlichen Dienst unangemessen hoch. Die LPR ist nicht mit einer Rundfunkanstalt vergleichbar, die Programme erstellt. Sie spricht Genehmigungen aus, übt Aufsichtsfunktionen aus und ist beratend tätig. Als Anstalt des öffentlichen Rechts hat sie damit Aufgaben zu erfüllen, die vom Typ her mit denen der unmittelbaren Landesverwaltung, etwa der Mittelbehörden, vergleichbar sind. Die Höhe der Vergütungen widerspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit, zu dessen Einhaltung die LPR gemäß § 71 Abs. 2 LRG i.V.m. § 7 LHO sowie § 2 Satz 2 der Finanzordnung der Anstalt verpflichtet ist.

Dieses Ergebnis entspricht den Feststellungen des Rechnungshofs bei der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LPR in den Haushaltsjahren 1990 bis 1994³⁰⁾.

4.3.7 Außertarifliche Vergütungen

Neben dem Direktor der LPR, dessen monatliche Bezüge einschließlich einer Aufwandspauschale in etwa mit den Bezügen des Präsidenten einer großen Mittelbehörde (B 6 einschließlich einer Aufwandspauschale) vergleichbar sind³¹⁾, erhalten der stellvertretende Direktor sowie die drei Abteilungsleiter außertarifliche Vergütungen. Deren Gehälter waren mit Bezügen zwischen B 5 und B 3 vergleichbar. Der stellvertretende Direktor und die Abteilungsleiter erhalten damit höhere Bezüge als die Vizepräsidenten und die Abteilungsleiter einer großen Mittelbehörde wie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier und den Struktur- und Genehmigungsdirektionen in Koblenz und Neustadt.

Nach dem Stellenplan für 2002 waren dem stellvertretenden Direktor der Anstalt und den drei Abteilungsleitern 36 Planstellen und drei Auszubildende nachgeordnet. Der Haushaltsplan für 2002 wies ein Volumen von rd. 7,1 Mio. € aus³²⁾. Demgegenüber sind die Leitungsebenen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektionen für mehr als das Zehnfache an Personal und für mehr als das dreifache Haushaltsvolumen verantwortlich. Der Größe des Personalkörpers bei einer großen Mittelbehörde entspricht eine Fülle sowohl rechtlich als auch tatsächlich schwieriger Aufgabenbereiche und Problemfelder, denen sich die Leitungsebene gegenüber sieht und für deren ordnungsgemäße Erfüllung sie einzustehen hat. Auch mit Blick auf die erheblichen Unterschiede in den Verantwortlichkeiten sind die hohen Gehälter der Leitungsebene der LPR nicht mit besonderen Anforderungen im Rahmen der Zulassung und Kontrolle der privaten Rundfunkveranstalter zu rechtfertigen. Schließlich ist die Sicherheit der Arbeitsplätze der Mitarbeiter der Anstalt nicht vom wirtschaftlichen Erfolg und damit auch nicht von

³⁰⁾ Vgl. Prüfungsmittelungen 1990 bis 1994, S. 19/20.

³¹⁾ Nach Angaben der Anstalt entsprach die Vergütung des vorherigen Direktors den Bezügen nach B 7.

³²⁾ Im Dezember 2002 erhöhte die LPR das Haushaltsvolumen für das Haushaltsjahr 2002 im Wege eines Nachtrags um 4,1 Mio. € auf 11,2 Mio. €. Grund hierfür war der Erwerb des Grundstücks und Gebäudes in Ludwigshafen, in dem die LPR ihren Sitz hat.

unternehmerischen Entscheidungen der Führungskräfte der LPR unmittelbar abhängig. Sie finanziert sich überwiegend aus dem Anteil von zwei Prozent an der Rundfunkgebühr.

4.3.8 Überschlüssig ermitteltes Einsparpotential bei den Gehältern

Nach einer überschlüssigen Ermittlung auf der Basis von Daten zum Jahresende 2001 ließe sich mit einem Wechsel vom LPR-Tarifvertrag zum BAT sowie einer Rückführung der Gehälter des stellvertretenden Direktors und der Abteilungsleiter auf einen ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessenen Rahmen bereits bei den Gehaltszahlungen einschließlich des 13. Monatsgehalts jährlich ein Einsparpotential von über 600.000 DM erzielen. Hinzu kämen weitere Einsparungen bei den Arbeitgeberbeiträgen zu den Sozialversicherungen.

4.3.9 Weitere Besserstellungen

Im Rahmen der Prüfung der Personalkosten hat der Rechnungshof weiter folgende Feststellungen getroffen:

- Bereits im Rahmen der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LPR für die Jahre 1990 bis 1994 hatte der Rechnungshof beanstandet, dass die Bediensteten einen Essenzuschuss erhalten, der seit dem 1. September 1994 mit einem Betrag von monatlich 30 DM in der Vergütungstabelle berücksichtigt wird. Seiner Forderung, die tarifliche Vereinbarung über die Zahlung des Essenzuschusses zu kündigen und die Vergütung entsprechend zu kürzen³³⁾, ist die Anstalt nicht nachgekommen.

Durch die Einarbeitung in den LPR-Tarifvertrag wird der Essenzuschuss unabhängig von der Anwesenheit der Beschäftigten - also auch an Urlaubs- und Krankheitstagen sowie im Rahmen des 13. Monatsgehalts - gewährt. Er nimmt als Vergütungsbestandteil sogar an den Tarifierhöhungen teil und beträgt mittlerweile je Beschäftigtem rd. 446 DM pro Jahr. Dies macht bei 39 Vollzeitbeschäftigten im Jahr über 17.000 DM aus.

- Die Angestellten der Anstalt erhalten unverändert ein 13. Monatsgehalt in voller Höhe.

³³⁾ Vgl. Prüfungsmittelungen 1990 bis 1994, S. 23.

Im Gegensatz dazu wird Angestellten im Öffentlichen Dienst des Landes seit 1994 ein verringertes 13. Gehalt gezahlt. Es betrug 2001 85,80 % eines Monatsgehalts. Nach einer überschlägigen Ermittlung auf der Basis von Daten zum 31. Dezember 2001 ergibt sich bei einem Wechsel zu den für die Angestellten des Landes geltenden tariflichen Regelungen sowie einer entsprechenden Rückführung der Vergütungen der Leitungsebene ein Einsparpotential von rd. 75.000 DM³⁴⁾.

- Den Angestellten der LPR stand zwar im Gegensatz zu den Angestellten des Landes kein arbeitsfreier Tag (im Sinne des im Prüfungszeitraum noch geltenden § 15a BAT) zu. Sie erhalten aber bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 28 Arbeitstage Urlaub, während entsprechenden Angestellten des Landes nur ein Erholungsurlaub von 26 Arbeitstagen zusteht. Bedienstete, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bei der Anstalt 32 Tage Erholungsurlaub. Dies sind zwei Tage mehr, als den Angestellten des Landes im entsprechenden Alter zusteht.

Insgesamt ergibt sich in den angesprochenen Altersgruppen für die Angestellten der LPR durch die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubstages eine Besserstellung gegenüber Angestellten des Landes. Bezogen auf 250 Arbeitstage pro Jahr und die Personalaufwendungen von 5,48 Mio. DM entspricht die Besserstellung rd. 21.000 DM. Vor dem Hintergrund des Wegfalls des arbeitsfreien Tages im BAT zum Jahr 2003 droht eine Verdoppelung dieser Besserstellung.

- Die Anstalt gewährt ihren Angestellten zu ihrer Vergütung Kinderzuschläge, die sich unter Zugrundelegung der zum Ende des Prüfungszeitraums geltenden Tarifsätze jährlich auf über 2.735 DM je Kind belaufen.

Demgegenüber erhalten vergleichbar eingruppierte Angestellte in den Vergütungsgruppen VI b bis I BAT 2.230 DM jährlich je Kind, also über 500 DM je Kind weniger.

Durch eine Anpassung an die Vorgaben, die für die Angestellten des Landes gelten, ließen sich weit über 100.000 DM pro Jahr einsparen.

³⁴⁾ Dieser Betrag ist in dem unter Textziffer 4.3.8 angeführten Einsparpotential enthalten.

4.3.10 Zuordnung der Planstellen zu den Tarifgruppen

In den Jahren 1994 bis 2002 verteilen sich die Planstellen (ohne Stellen für die Auszubildenden) wie folgt auf die verschiedenen Tarifgruppen:

	Eingr.	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	Mehr/ Minder
Direktor	AT	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-
Abteilungsleiter	AT	3	3	3	3	3	5	5	5	4	+ 1
Stellv. Abteilungsleiter u. Stabsstellenleiter/in	I	3	3	3	4	4	3	3	3	5	+ 2
Bereichsleiter	II	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Referent/in	III	11	10	13	14	19	19	19	19	16	+ 5
Referent/in	IV	-	-	-	1	1	-	-	-	1	+ 1
Sachbearbeiter/in	V	4	4	4	5	5	5	5	5	6	+ 2
Sachbearbeiter/in	VI	2	2	2	2	2	2	2	3	5	+ 3
Sachbearbeiter/in	VII	2	3	4	4	4	6	6	5	3	+ 1
Sekretär/in	VIII	3	2	1	1	1	-	-	-	-	- 3
Gesamt		29	29	32	35	40	41	41	41	41	+ 12

Die Zunahme der Planstellen betraf insbesondere die höheren Tarifgruppen I bis III, die den Vergütungsgruppen I, I a und II a des BAT bzw. der Beamtensoldung des höheren Dienstes nach A 16, A 15 und A 13 entsprechen.

4.3.10.1 Verhältnis der Referenten- und Führungsebene zur Sachbearbeiterebene

Die Spanne zwischen Leitungs- und Referentenstellen einerseits und Sachbearbeiter- und Sekretärinnenstellen andererseits wurde größer. Betrug das Verhältnis der Planstellen in diesen Bereichen bereits 1994 18 : 11 zugunsten des Referenten- und Führungsbereichs, so hat es sich im Stellenplan für 2002 auf 27 : 14 verschoben.

Diese Relationen entsprechen nicht den Verhältnissen bei mit der LPR vergleichbaren Mittelbehörden wie z.B. der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier und den Struktur- und Genehmigungsdirektionen in Koblenz und Neustadt.

Die Anstalt räumte ein, dass hochqualifizierten Mitarbeitern/Referenten teilweise Routineaufgaben übertragen worden seien.

Dies belegt, dass Referenten- in Sachbearbeiterstellen umgewandelt werden müssen. Im Übrigen unterstreicht die Aussage der Anstalt die Notwendigkeit der Stellenbewertung.

4.3.10.2 Eingruppierung der Sachbearbeiter

Im Sachbearbeiterbereich hat die Anzahl der höher dotierten Stellen zugenommen. Standen den oberen Vergütungsgruppen V und VI mit insgesamt sechs Stellen 1994 noch fünf Stellen der beiden niedrigeren Gruppen VII und VIII gegenüber, so weist der Stellenplan für 2002 ein Verhältnis von elf zu drei zugunsten der höheren Dotierungen im Sachbearbeiterbereich auf. Hierbei fällt auf, dass Planstellen der Vergütungsgruppe VIII (Sekretär/in) seit 1999 nicht mehr vorgesehen sind.

Die hohen Eingruppierungen sind nicht nachvollziehbar. Es ist nicht erkennbar, dass sich der Umfang und die Schwierigkeiten der Arbeiten auf der Sachbearbeiterebene entsprechend erhöht haben. Zudem ist unverständlich, weshalb einfache Tätigkeiten nicht mehr von Beschäftigten der Vergütungsgruppe VIII, sondern von Sachbearbeitern erledigt werden, deren Stellen mindestens der Vergütungsgruppe VII des LPR-Tarifs, die BAT VI b entspricht, zugeordnet sind.

4.3.11 Bewertung der Stabsstellen

Die LPR führte eine Umstrukturierung durch, die zum Beginn des Jahres 2002 abgeschlossen wurde.

Einerseits hat die Anstalt die Zahl ihrer Abteilungen von fünf auf vier verringert. Damit hat sie sich ihrer zu Beginn des Prüfungszeitraums bestehenden Struktur mit drei Abteilungen wieder angenähert. Diese Organisationsmaßnahme führt sowohl zu einer Personaleinsparung im Leitungsbereich als auch zu einer strafferen Organisation und Aufgabenbündelung.

Andererseits hat die Anstalt im Zuge der Umstrukturierung zwei Stabsstellen geschaffen. Die vormalige Referentenstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wurde zur Stabsstelle für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, die vormalige Referentenstelle für das Bildungszentrum Bürgermedien ging in der Stabsstelle für

Projektkoordination/Bildungszentrum Bürgermedien auf. Beide Stabsstellen sind der Leitung der LPR zugeordnet und unterstehen ihr direkt. Während die Referentenstellen vor der Umstrukturierung der Vergütungsgruppe III zugeordnet waren, sind die neu geschaffenen Stabsstellen in die um zwei Stufen höhere Vergütungsgruppe I, die BAT I vergleichbar ist, eingruppiert.

Diese Vergütungsgruppe war zuvor nur den stellvertretenden Abteilungsleitern vorbehalten. Stellvertretende Abteilungsleiter sind neben ihrer Referententätigkeit in die Verantwortung für die Arbeitsvorgänge ihrer Abteilung und in Leitungsfunktionen eingebunden. Als externe und interne Vertreter des Abteilungsleiters zeichnen sie für Entscheidungen verantwortlich und sind den übrigen Referaten fachlich überstellt. Demgegenüber dienen Stabsstellen der Unterstützung der Organisationsleitung. Sie haben eine beratende Funktion, wirken bei der Entscheidungsvorbereitung mit und nehmen Sonderaufgaben mit begrenzten Weisungsrechten wahr. Daher war die Eingruppierung der Leiter der Stabsstellen nicht nachvollziehbar.

Zu den Funktionen der Stabsstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird im Übrigen auch auf die Ausführungen unter Textziffer 4.4.1 hingewiesen.

4.3.12 Zusammenfassung

Die nach wie vor bestehenden Besserstellungen der Bediensteten der Landesmedienanstalt gegenüber den Angestellten des Landes sind nicht gerechtfertigt. Die LPR ist - wie bereits im Rahmen der letzten Prüfung festgestellt³⁵⁾ - gehalten, die Vorteile aufzuheben und in allen Bereichen dem Öffentlichen Dienst im Land entsprechende Regelungen anzustreben. Eine gesetzliche Bestimmung, mit der eine Besserstellung der Bediensteten der Anstalt gegenüber den Beschäftigten im Landesdienst grundsätzlich ausgeschlossen wird, sollte in das Landesrundfunkgesetz aufgenommen werden. Das Hessische Privatrundfunkgesetz legt in § 56 fest, dass sich die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der hessischen Landesanstalt mit Ausnahme der Eingruppierung des Direktors nach den für Angestellte und Arbeiter im Lande geltenden Rechts- und Tarifvorschriften bestimmen und die Eingruppierung und Vergütung der Angestellten und Arbeiter denjenigen der vergleichbaren Angestellten und Arbeiter des

³⁵⁾ Vgl. Prüfungsmittelungen 1990 bis 1994, S. 22/23.

Landes entsprechen müssen. Ähnliche Normen bestehen in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen³⁶⁾.

Ferner ist die Anstalt zur Verringerung ihrer Personalaufwendungen zu folgenden Maßnahmen gehalten:

Sie muss ihren Personalbedarf einer Prüfung unterziehen und die Zahl der Beschäftigten gegebenenfalls mindern (vgl. Textziffer 4.3.5).

Die LPR sollte ihre Mitarbeiter nach dem für die Angestellten der Länder und des Bundes maßgebenden Tarifvertrag vergüten (vgl. Textziffer 4.3.6).

Die Gehälter des stellvertretenden Direktors sowie der Abteilungsleiter sind auf ein ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechendes Maß zurückzuführen (vgl. Textziffer 4.3.7).

Der Essenzzuschuss ist abzuschaffen. Die das 13. Monatsgehalt, den Urlaub und den Kinderzuschlag betreffenden Regelungen sind den Vorgaben, die für die Angestellten des Landes gelten, anzugleichen (vgl. Textziffer 4.3.9).

Die Anstalt hat zu prüfen, ob das bei ihr derzeit bestehende Verhältnis zwischen Führungs- und Sachbearbeiterstellen einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung Rechnung tragen kann. Mittelfristig kann eine Umwandlung von Referentenstellen in Sachbearbeiterpositionen erforderlich sein (vgl. Textziffer 4.3.10.1).

Die hohen Eingruppierungen der Sachbearbeiter sind zu überprüfen (vgl. Textziffer 4.3.10.2).

Die Zuordnung der Stabsstellenleiterfunktionen in die bislang nur stellvertretenden Abteilungsleitern vorbehaltene Vergütungsgruppe ist einer Überprüfung zu unterziehen (vgl. Textziffer 4.3.11).

Die LPR hat in ihrer Stellungnahme vorgetragen, sie sei eine "staatsfreie grundrechtssichernde Anstalt" und wegen der SAT.1-Aufsicht in die bundesweite

³⁶⁾ Vgl. § 49 Abs. 1 Niedersächsisches Mediengesetz, § 57 Abs. 1 Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und § 52 Abs. 1 Thüringisches Rundfunkgesetz. Auch § 40 Abs. 4 Landesmediengesetz Baden-Württemberg enthält grundsätzlich eine Anbindung an die Vergütungen der Bediensteten des Landes.

Verantwortung für den Rundfunk "eingebunden". Daher sei weder der Vergleich mit einer Mittelbehörde statthaft noch ein Vergleich der außertariflichen Vergütungen ihrer Führungskräfte mit der B-Besoldung bei Führungskräften von Mittelbehörden zulässig. Die Anstalt hat darauf verwiesen, dass die Unterschiede zwischen den Angestellten der LPR und einer BAT-Anstellung ihre Grundlage in der speziellen Funktion und Aufgabenstellung der LPR fänden. Im Übrigen hat sie die vom Rechnungshof angestellten Berechnungen nicht bestritten.

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, dass die Anstalt Aufgaben erfüllt, die von ihrem Typus her denen der unmittelbaren Landesverwaltung entsprechen. Die LPR ist daher sehr wohl mit Mittelbehörden vergleichbar. Zudem ist sie nach § 71 Abs. 2 LRG i.V.m. § 7 Abs. 1 LHO und ihrer eigenen Finanzordnung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Insoweit wird ein von der Staatskanzlei betontes Gestaltungsermessen der Anstalt und ihrer Gremien eingeschränkt. Es ist nicht gerechtfertigt, das Führungspersonal der Anstalt besser zu vergüten als die Leitungsebene einer großen Mittelbehörde, wie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion oder der Struktur- und Genehmigungsdirektionen.

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Der Rechnungshof hat Personal- und Sachkosten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit exemplarisch einer Prüfung unterzogen.

4.4.1 Personalkosten für die Stelle "Presse und Öffentlichkeitsarbeit"

4.4.1.1 Einrichtung einer neuen Referentenstelle im Jahr 1998

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der LPR wurde bis 1997 durch einen der Abteilung I (Grundsatzangelegenheiten) zugeordneten Referenten mitbetreut. Im Haushalt für 1998 schuf die LPR eine neue (Vollzeit-)Referentenstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die in die Vergütungsgruppe III des LPR-Tarifvertrags eingestuft wurde.

Seit 1. Januar 2001 steht der Referent für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Anstalt nur noch zeitlich befristet mit 50 % seiner Arbeitszeit von 38,5 Wochenstunden zur Verfügung. Die übrige Beschäftigungszeit widmet er der

Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten für den Aufbau und die Leitung der in Berlin zu errichtenden Geschäftsstelle der gemeinsamen Stelle "Digitaler Zugang". Die Arbeitsgemeinschaft ersetzt der LPR die Hälfte des Gehalts. Die Tätigkeit des Referenten in Berlin soll spätestens zum 31. Dezember 2003 enden.

Die Anstalt hält die Einrichtung der Vollzeitstelle nach wie vor für gerechtfertigt. Nach ihren Aussagen kommen in der Stelle für Presse und Öffentlichkeitsarbeit "vor allem leitende und steuernde Funktionen auf der kommunikativen Ebene gegenüber einer Vielzahl von Abläufen im Hause zusammen". Gleichzeitig steuere die Stelle "die kommunikativen Aspekte von Einzelmaßnahmen oder Projekten in den Abteilungen im Lichte der strategischen Gesamtlinie. Die kommunikative und strategische Begleitung und Leitung von Prozessen erstreckt sich auch auf die personelle Ebene."

Die Leitung und Steuerung, die Festlegung und Verfolgung von Strategien sowie die Koordination der Arbeitsabläufe stellen den Kern des Verantwortungsbereichs einer Behörden- und Anstaltsleitung dar und begründen die Bewertung der entsprechenden Stellen. Auch im Hinblick auf den Personalkörper der LPR, der neben dem Direktor und den Abteilungsleitern 36 weitere Planstellen umfasst, ist die Übertragung der in Rede stehenden Leitungsfunktionen auf eine nicht zur Anstaltsleitung gehörende Person nicht gerechtfertigt.

Die Anstalt sollte prüfen, ob die Beibehaltung einer Vollzeitstelle für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit notwendig ist oder ob diese in eine Teilzeitstelle umgewandelt werden kann. Für Letzteres spricht, dass der derzeitige Referent für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit infolge seiner Beschäftigung in Berlin nur mit 50 % seiner Arbeitskraft für die LPR tätig ist. Im Zuge der Prüfung sollte die Anstalt auch untersuchen, ob - entsprechend der Organisation vor dem Jahr 1998 - ein Referent mit primär anderem Aufgabenbereich die Presse und Öffentlichkeitsarbeit mit erledigen kann.

Die Anstalt hat im Rahmen ihrer Stellungnahme dargelegt, aufgrund der bestehenden Abordnung des Referenten würden Leistungen der Presse und Öffentlichkeitsarbeit in Einzelfällen bzw. projektbezogen von den beteiligten Abteilungen ausgeführt bzw. weitergeführt.

Die Anstalt sollte prüfen, ob dieser Weg einer Betreuung der Öffentlichkeits- und Pressearbeit in erster Linie durch die zuständigen Arbeitseinheiten, die für ihre fachliche Arbeit verantwortlich sind, nicht weiter ausgebaut werden kann und dadurch die Stelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit entbehrlich wird.

4.4.1.2 Gewährung einer Zulage

Der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erhielt zusätzlich zu seiner monatlichen Grundvergütung von Januar bis Juni 2001 von der LPR eine monatliche Zulage in Höhe von 1.800 DM. Daneben wurde ihm von der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten noch eine Zulage von 1.500 DM und eine Aufwandsentschädigung von 300 DM für den Aufbau und die Leitung der gemeinsamen Stelle "Digitaler Zugang" gewährt³⁷⁾.

Für die von der LPR getragene Zulage sollte der Referent schwerpunktmäßig ein umfassendes Konzept für Corporate Identity, Corporate Design sowie Public Relations entwickeln und laufend fortschreiben. Das dem Rechnungshof vorgelegte Arbeitsergebnis des Referenten enthält im Wesentlichen Vorschläge für ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild der Anstalt und der LPR-Netzwerk-Partner³⁸⁾. In einem Vermerk führte der für die Öffentlichkeitsarbeit zuständige Referent aus, dass eine externe Firma das neue Corporate Design der LPR entworfen habe und in den kommenden zwei Jahren mit der Einführung und Umsetzung betraut sei³⁹⁾. Später wies er darauf hin, dass grundlegende Feststellungen für das äußere Erscheinungsbild der Anstalt bereits vor der Entscheidung über die "konsequente" Einführung einer Corporate Identity getroffen worden seien⁴⁰⁾.

Zu den Aufgaben eines für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Referenten gehört es, für eine zeitgemäße und einheitliche Außendarstellung und die interne Koordination der Außenaktivitäten zu sorgen. Erstellung und Betreuung eines Konzepts für die Öffentlichkeitsarbeit sind damit typische Tätigkeiten des für die

37) Die hierbei anfallenden Reisekosten und die erforderlichen Auslagen werden dem Referenten ersetzt. Er erhält ferner Tage- und Übernachtungsgelder.

38) Vgl. Konzept-Papier vom 15. Juni 2001.

39) Vgl. Vermerk vom 1. März 2001.

40) Vgl. Vermerk vom 25. Oktober 2002.

Öffentlichkeitsarbeit verantwortlichen Referenten. Allein schon deshalb war die Notwendigkeit der hierfür gezahlten Zulage fraglich. Da die Entwicklung sowie Einführung und Umsetzung des vorgelegten Konzepts unter Einschaltung eines externen Unternehmens erfolgten und Grundsteine für das Erscheinungsbild der LPR bereits vorlagen, war die Gewährung der Zulage in Höhe von 1.800 DM nicht angebracht.

Die Anstalt muss die Vergabe von Zulagen in Zukunft sorgfältiger handhaben.

4.4.1.3 Höhergruppierung des Referenten

Zum 1. Juli 2001 entfiel die von der Anstalt getragene Zulage für den für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Referenten. Gleichzeitig wurde seine vorher der Vergütungsgruppe III zugeordnete Referentenstelle auf die Vergütungsgruppe I angehoben und in dem neuen Stellenplan für 2002 als Stabsstelle ausgewiesen (vgl. Textziffer 4.3.11).

Die Vergütungsgruppe I weist eine um ca. 2.150 DM höhere Grundvergütung auf als die Vergütungsgruppe III. Die Höhergruppierung der Stelle begründete die LPR mit der Zielrichtung einer aktiveren Einbringung der Anstalt als moderner Behörde in die Gestaltungsabläufe der politischen Öffentlichkeit sowie dem damit einhergehenden Erfordernis der Erstellung und Umsetzung neuer Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit.

Der angestrebte Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit und die damit begründete Höhergruppierung des Referenten stehen nicht in einem angemessenen Verhältnis zu Aufgaben, Funktion und Bedeutung der LPR. Anders als Rundfunkveranstalter muss sie nicht am Markt bestehen und deswegen in der Öffentlichkeit nicht verstärkt auf sich und ihre Aufgaben aufmerksam machen. Die Finanzierung der Anstalt erfolgt zudem "marktunabhängig" über den zwei-prozentigen Anteil an der auf Rheinland-Pfalz entfallenden Rundfunkgebühr (vgl. Textziffer 4.1.3). Die Höhergruppierung des Referenten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit lässt sich auch nicht damit rechtfertigen, dass die LPR lediglich 50 % seiner Vergütung trägt. Zwar ist es für die Anstalt günstiger, statt der von ihr alleine zu tragenden Zulage von 1.800 DM lediglich 50 % der mit der Höhergruppierung verbundenen Gehaltserhöhung von rd. 2.150 DM, also 1.075 DM finanzieren zu müssen. Die Gewährung der Zulage war jedoch, wie bereits unter Textziffer 4.4.1.2 festgestellt, unangebracht. Im Übrigen muss die

Anstalt die Höhergruppierung mit dem Wegfall der befristeten Tätigkeit ihres Referenten in Berlin alleine tragen.

Sie wird aufgefordert, die tarifliche Einstufung der Stelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu korrigieren.

Die Anstalt führt in Ihrer Stellungnahme aus, die in Rede stehende Stelle sei auch als interne Kommunikations- und Informationszentrale des Hauses eingerichtet. Die Höhergruppierung des Referenten sei deshalb angemessen.

Die interne Kommunikations- und Informationssteuerung obliegt als Kernaufgabe der Anstaltsleitung selbst. Auch eine Verlagerung dieser Funktion auf nachgeordnete Mitarbeiter ist bereits mit Blick auf den Personalkörper nicht gerechtfertigt (vgl. auch Textziffer 4.4.1.1). Dies gilt um so mehr, als die Anstalt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet ist, deren Einhaltung auch die Staatskanzlei in ihrer Stellungnahme ein nicht unerhebliches Gewicht beimisst.

Der Rechnungshof hält seine Forderung aufrecht.

4.4.1.4 Verfahren der Stellenbesetzung

Entgegen der üblichen Praxis schrieb die LPR die Stelle des Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nicht aus. Sie wurde mit einer von dritter Seite empfohlenen Person besetzt.

Die Anstalt hätte - entsprechend der sonst bei ihr üblichen Vorgehensweise - die Referentenstelle ausschreiben sollen, um ihre Auswahlmöglichkeiten zu verbessern.

Nach Auffassung der LPR war die von dritter Seite empfohlene Person geeignet.

Unabhängig davon, hätte die Anstalt die Stelle ausschreiben sollen. Es ist nicht auszuschließen, dass sie eine noch qualifiziertere Person hätte einstellen können.

4.4.2 Zusammenarbeit mit einem Marketingunternehmen

Das Unternehmen, das die LPR bei der Einführung und Umsetzung des neuen Erscheinungsbildes unterstützt (vgl. Textziffer 4.4.1.2), erhielt im Jahr 2001 von der Anstalt für verschiedene Einzelaufträge Zahlungen in einem Gesamtvolumen von über 90.000 DM. Eine Ausschreibung der Leistungen erfolgte nicht. Unterlagen über die Prüfung der Erforderlichkeit oder Zweckmäßigkeit eines Ausschreibungsverfahrens konnte die LPR ebenfalls nicht vorgelegen. Auch eine Rahmenvereinbarung mit dem Marketingunternehmen bestand nicht.

Die Anstalt hätte prüfen müssen, ob eine Ausschreibung rechtlich erforderlich oder zweckmäßig gewesen wäre. Zumindest hätte sie aber vor der Vergabe der Einzelaufträge mit dem von ihr ausgewählten Unternehmen eine Rahmenvereinbarung abschließen sollen.

Die LPR hat angegeben, dass ihr Rechnungsprüfungsausschuss bereits gefordert habe, künftig auszuschreiben, und dass dieser Forderung nachgekommen wird.

4.4.3 10 Jahre LPR und Herbstempfang

Ihr zehnjähriges Bestehen im Jahr 1997 nahm die Anstalt zum Anlass, einen Festakt zu begehen und eine Jubiläumsfeier zu veranstalten sowie eine Festschrift herauszugeben. Die Veranstaltung und die Festschrift verursachten folgende Ausgaben ⁴¹⁾:

Anlass	Betrag in DM
Jubiläumsfeier (Miete, Speisen, Getränke)	14.088
Musikalische Umrahmung durch zwei Bands	6.300
Autoren honorare für Beiträge in der Festschrift	5.000
Layout etc. für Festschrift	4.557
Layout und Druck der Einladungen zur Feier	3.626
Druck der Festschrift	3.334
Layout für Umschlag der Festschrift	1.495
Programm zur 10-Jahres Feier	1.296
Fotodokumentation der 10-Jahres Feier	953
Schild an Rednerpult beim Festakt	529
Gesamt	41.178

⁴¹⁾ Indirekte Kosten wie z.B. für die Tätigkeiten der LPR-Mitarbeiter für diese Feierlichkeiten und die Festschrift sind in der Aufstellung nicht berücksichtigt.

Mit Ausgaben von über 41.000 DM wurde das Jubiläum sehr aufwändig begangen. Allein für die Festschrift fielen 14.386 DM an. Für den Festakt und die Jubiläumsfeier wurden zwei verschiedene Bands engagiert.

Die LPR veranstaltete zudem neben einem Medien-Colloquium in der Regel jährlich einen Herbstempfang. Die Herbstempfänge verursachten im Prüfungszeitraum jährlich Ausgaben von 6.000 bis 7.000 DM. Nach wie vor ist der Rechnungshof der Auffassung⁴²⁾, dass sich aus der Aufgabenstellung der Anstalt kein begründeter Anlass zur Durchführung von Herbstempfangen ableiten lässt.

Auch wenn das 10-jährige Bestehen einer Anstalt des öffentlichen Rechts ein Grund für eine Feier und eine Festschrift sein kann, waren die Ausgaben der LPR dafür unangemessen hoch. Die Anstalt sollte die bisherige Praxis der Durchführung eines Herbstempfangs überdenken.

Die LPR hat erwidert, dass auf den Herbstempfangen in den vergangenen Jahren stets medienpolitisch bedeutsame Initiativen und Weichenstellungen vorgenommen worden seien und sie deshalb an der repräsentativen Veranstaltung festhalten will.

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung. In diesem Zusammenhang ist die Erhöhung des Planansatzes für Veranstaltungen im Jahr 2003 gegenüber dem Ist des Vorjahres um fast 63% auf 55.000 €⁴³⁾ sehr kritisch zu sehen.

42) Vgl. Prüfungsmittelungen 1987 bis 1988, S. 26-27.

43) Laut Haushaltsrechnung 2002.

4.4.4 Filmlexikon

Die Landesmedienanstalten förderten auf Veranlassung der LPR das Lexikon des Internationalen Films mit insgesamt 59.000 DM. Das Lexikon erläutert vorrangig einzelne Spielfilme und wird angabegemäß auch für Zwecke der Programmkontrolle genutzt. Die Anstalt trat zunächst mit Zuschüssen in Vorlage und legte dann die Zuschussbeträge auf alle Landesmedienanstalten um.

	Jahr	Landesmedienanstalten insgesamt in DM	LPR-Anteil in DM
1. Auflage	1995	25.000	1.254
Up-Date	1996	17.000	863
Up-Date	1997	17.000	863
Gesamt		59.000	2.980

Die erste Förderung mit 25.000 DM zahlte die LPR als Zuwendung zur Projektförderung nach § 44 LHO aus. Einen Verwendungsnachweis konnte die Anstalt nicht vorlegen. Der zweite und der dritte Teilbetrag von jeweils 17.000 DM überwies die LPR als Zuschuss ohne weitere Nachweispflicht.

Die Anstalt hätte den Zuwendungsempfänger verpflichten müssen, für alle Teilbeträge einen Nachweis über die Verwendung der Mittel nach der Landeshaushaltsordnung zu führen.

4.4.5 Sonstige Öffentlichkeitsarbeit

Im Zuge einer stichprobenweisen Prüfung fielen dem Rechnungshof u.a. folgende Aufwendungen auf:

- Die LPR schaltete für 5.840 DM eine Seite in dem Buch "Wirtschaftsstandort Ludwigshafen".
- Die Anstalt richtete in ihren Räumlichkeiten Kunstausstellungen aus. Hierfür fielen im Prüfungszeitraum Aufwendungen von über 37.000 DM an. Diese Aufwendungen umfassten Versicherungsentgelte, Fahrtkostenpauschalen, Ausstellungshonorare sowie Entgelte für den Erwerb von Kunstwerken der ausstellenden Künstler. Für den Direktor einer anderen Landesmedienanstalt, der seine Bilder in den Räumlichkeiten der LPR ausstellte, übernahm die Anstalt zudem die Kosten für einen Ausstellungskatalog von über 2.500 DM.

- Die LPR ließ im Prüfungszeitraum insgesamt für über 19.000 DM Taschenkalender fertigen.

Die Anstalt hat angekündigt, künftig im Rahmen der von ihr veranstalteten Ausstellungen keine Kunstwerke mehr anzukaufen und die Höhe der Pauschalvergütungen zu überdenken. Sie hält daran fest, Sponsoringmaßnahmen im begrenzten Umfang vorzunehmen. Danach kämen Sponsoringmaßnahmen insbesondere nur dann in Betracht, wenn ein enger räumlicher Zusammenhang mit dem Behördensitz bestehe oder wenn ein enger Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich der LPR vorliege. An der Herausgabe der Taschenkalender will sie festhalten.

Die Anstalt ist eine medienrechtliche Aufsichtsbehörde, kein Wirtschaftsunternehmen oder Rundfunkveranstalter. Werbe- und Sponsoringmaßnahmen, wie die oben angeführten, sind nicht notwendig und sollten künftig unterbleiben. Insbesondere gehört die Förderung von Künstlern nicht zu ihren Aufgaben. Darauf hatte der Rechnungshof bereits in der Vergangenheit anlässlich der Anschaffung einer Großplastik hingewiesen⁴⁴⁾.

⁴⁴⁾ Vgl. Prüfungsmittelungen 1987 bis 1988, S. 33-35.

4.5 Offene Kanäle

4.5.1 Allgemeines

Eine der Aufgaben der Anstalt ist nach § 57 Abs. 5 LRG die Förderung der Offenen Kanäle. Die LPR hat bisher 27 Offene Kanäle errichtet; der 28. Offene Kanal in Bad Kreuznach ist geplant. Die Anstalt hat damit in Rheinland-Pfalz im Vergleich mit anderen Bundesländern die weitaus meisten Offenen Kanäle gefördert.

Landesmedienanstalten	Anzahl der Offenen Kanäle (Stand Ende 2000)
Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg	0
Bayerische Landeszentrale für neue Medien	0
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	1
Bremische Landesmedienanstalt	2
Hamburgische Anstalt für neue Medien	1
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk	4
Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk	5
Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen	14
Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz	27
Landesanstalt für Rundfunkwesen Saarland	1
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien	0
Landesrundfunkausschuss für Sachsen-Anhalt	8
Unabhängige Landesanstalt für Rundfunkwesen Schleswig-Holstein	2
Thüringer Landesmedienanstalt	3
Gesamt	69

4.5.2 Kosten und Nutzung der Offenen Kanäle

Die Ausgaben der LPR für Offene Kanäle bewegten sich zwischen 726 und 1.505 TDM im Jahr.

Ausgaben für Offene Kanäle

Jahr Ausgaben (Konto)	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
	in TDM						
Personalkosten (644)	80	32	101	105	118	155	178
Ersatzbeschaffung/Ergänzungsinvestitionen (814)	296	447	457	1.067	551	1.046	1.050
Errichtung, Einrichtung und Betrieb (816)	641	605	62	279	0	0	0
Bildungszentrum (642)	0	30	40	75	75	75	67
Leitungsgebühr (651)	39	47	66	54	44	210	210
Gesamt	1.056	1.161	726	1.580	788	1.486	1.505

Die Zahl der Mitglieder (Einzelpersonen, Kommunen und Institutionen) der Trägervereine der Offenen Kanäle in Rheinland-Pfalz bewegte sich zwischen fünf in Echtershausen und 270 in Andernach. Die Anzahl der angeschlossenen Haushalte variierte stark. Während in Ludwigshafen 120.458 Haushalte angeschlossen waren, waren es in Echtershausen 35 Haushalte. Die Öffnungszeiten betragen im Jahr 2001 zwischen 36 Tagen in Kisselbach und 243 Tagen im Studio Rodalben.

Offene Kanäle	Sendestart	Mitglieder in OK (Stand Aug. 2002)	Tatsächlich angeschlossene Haushalte (Stand Aug. 1999)	Öffnungszeiten der OK (im Jahr 2001) in Tagen
Adenau	1993	89	762	79
Andernach	1992	270	34.941	127
Kisselbach	1994	8	137	36
Koblenz	1989	70	46.962	57
Neuwied	1994	80	34.941	84
Bitburg	1996	60	5.384	92
Daun	1992	72	1.188	69
Echtershausen	1992	5	35	k.A.
Trier	1989	50	37.629	95
Wittlich	1994	60	9.390	229
Idar-Oberstein	1998	118	11.442	144
Kirchheimbolanden	1993	40	1.700	86
Mainz	1995	40	53.830	68
Rheinhessen-Mitte	1995	45	16.376	99
Haßloch/Böhl-Iggelheim	1997	139	10.805	80
Kaiserslautern	1995	90	37.018	222
Landau	1994	90	15.950	88
Neustadt	1987	120	15.981	176
Westrich	1995	60	10.543	72
Südwestpfalz				
- Studio Dahn	1996	} 170	1.562	83
- Studio Rodalben	1989		22.831	243
- Studio Hauenstein	1991		1.350	81
- Studio Zweibrücken	1991		8.176	170
Ludwigshafen	1984	10	120.458	205
Schifferstadt	1988	41	6.328	92
Speyer	1991	60	25.753	103
Worms	1989	50	27.078	175

Die Anstalt zog keine Schlüsse aus den unterschiedlichen Nutzungsgraden der Offenen Kanäle. Sie sollte mit Hilfe von Kennzahlen die Nutzung der Offenen Kanäle analysieren. So ergibt sich z.B. das Nutzungspotential aus den tatsächlich angeschlossenen Haushalten und den Öffnungszeiten. Dieses wäre dann in Relation zu den angefallenen Kosten zu setzen.

Das Weiterbestehen von Offenen Kanälen, deren technische Ressourcen nur gering ausgelastet wurden, ist zu überprüfen. Langfristig sollte auch über eine Schließung von nicht mehr angemessen genutzten Offenen Kanälen (wie im Saarland⁴⁵⁾ und in Nordrhein-Westfalen⁴⁶⁾) nachgedacht werden. Damit ließen sich Kosten für Technik, Verbreitung und Personal einsparen.

Die LPR führte dazu aus, mit der Digitalisierung werde sich die Anzahl der Offenen Kanäle vermindern.

⁴⁵⁾ Vgl. Die Rheinpfalz vom 13. August 2002, Nr. 186.

⁴⁶⁾ Vgl. Evangelischer Pressedienst (epd) medien vom 13. November 2002 Nr. 89.

4.5.3 Digitalisierung der Offenen Kanäle

Die Anstalt beabsichtigt, die Verleih- und Produktionstechnik der Offenen Kanäle zu digitalisieren. Sie will damit deren Attraktivität und die Sendequalität erhöhen. Die LPR plant dafür von 2002 bis Ende 2006 Ausgaben von insgesamt 1.558.200 € ein - unter Berücksichtigung der bis 2002 bereits getätigten Investitionen von 498.400 €.

Geplante Ausgaben für Digitalisierung (Stand 2. Juli 2002)			
Offene Kanäle	Zeitraum		
	2002 und früher	2003	2004 bis 2006
- in € -			
Adenau	3.350	-	15.900
Andernach	31.500	20.000	10.750
Kisselbach	13.950	-	14.450
Koblenz	34.400	14.900	16.750
Neuwied	21.300	14.000	10.050
Bitburg	11.450	20.000	4.050
Daun	30.650	20.000	3.600
Echtershausen	10.050	-	13.050
Trier	18.500	14.000	9.600
Wittlich	22.900	49.750	28.850
Idar-Oberstein	36.200	14.450	10.050
Kirchheimbolanden	33.950	14.900	16.750
Mainz	78.100	-	-
Rheinhessen-Mitte	38.500	-	18.100
Außenstelle Wörrstadt	13.050	2.500	7.400
Haßloch/Böhl-Iggelheim	33.950	14.450	14.550
Kaiserslautern	36.200	14.450	12.250
Landau	30.100	14.000	11.800
Neustadt	17.300	14.450	14.550
Westrich	28.000	14.000	10.050
Südwestpfalz	5.650	45.000	25.000
- Studio Zweibrücken	13.000	14.450	12.250
- Studio Pirmasens	8.950	-	3.900
- Studio Dahn	30.600	14.900	16.750
- Studio Hauenstein	27.000	14.000	16.750
Ludwigshafen	7.500	1.000	17.800
Schifferstadt	33.950	14.900	16.750
Speyer	31.000	14.000	16.750
Worms	20.400	14.450	10.500
Bad Kreuznach	69.200	-	-
Summe	790.650	388.550	379.000
davon vor 2002:	498.400		
Gesamtsumme			1.558.200

Die Anstalt will nach ihrer Planung⁴⁷⁾ die kleinen Offenen Kanäle nicht mit der Technik erster Wahl ausstatten. Sie beabsichtigt zudem, die Zusammenarbeit von benachbarten Offenen Kanälen zu fördern und dabei Synergieeffekte zu nutzen.

Die LPR kaufte entgegen ihrer Planung bereits im Jahr 2001 digitale Technik für über 7.000 € für die kleinen Offenen Kanäle in Echtershausen und Kisselbach ein. Sie sieht für diese weitere Ausgaben von über 30.000 € vor.

Die Anstalt sollte die kleinen Offenen Kanäle von der Digitalisierung ausnehmen, da die geringe Nutzung der Technik und die niedrige Verbreitung der Programme einen derartigen finanziellen Aufwand nicht rechtfertigten. Die Zusammenarbeit von benachbarten Offenen Kanäle ist zu intensivieren.

Die LPR hat erklärt, bei der Reihenfolge der Ausstattung der Offenen Kanäle deren Bedeutung, Größe und Ausstattung zu berücksichtigen. Bei kleineren Offenen Kanälen würden nur die unerlässlichen Maßnahmen durchgeführt, ohne die Schnitttechnik zu digitalisieren. Es würden lediglich die Voraussetzungen geschaffen, dass sie mit anderen Offenen Kanälen kommunizieren könnten. Die Kooperation Offener Kanäle werde in den nächsten Jahren noch verstärkt (Programmaustausch etc.).

Aus einer Kostenaufstellung in der Stellungnahme geht allerdings hervor, dass bei der digitalen Umrüstung der Offenen Kanäle gerade nicht deren Bedeutung beachtet wird. So werden in der Mehrzahl der Fälle 68.400 € pro Offenen Kanal angesetzt, unabhängig davon ob z.B. 1.350 oder 46.962 Haushalte angeschlossen sind. Somit werden in kleinen Offenen Kanälen die gleichen Maßnahmen durchgeführt wie in großen Offenen Kanälen.

4.5.4 Neustrukturierung der Offenen Kanäle

Die Förderung von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz gehört seit 1. April 2000⁴⁸⁾ zu den medienpädagogischen Aufgaben der Anstalt (§ 69 Abs. 2 LRG). Die LPR plant hierfür u.a. die Offenen Kanäle zu nutzen. Dazu will

47) LPR-Papier "Digitale Ausstattung Offener Kanäle in Rheinland-Pfalz" vom 2. Juli 2002.

48) § 40 RStV i.d.F. des vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 1. April 2000.

sie ein Konzept zur Neustrukturierung der Offenen Kanäle erstellen. Diese sollen verstärkt zusammenarbeiten und gemeinsam mit anderen Institutionen (Landesfilmdienst, Landes- und Kreismedienzentren, Kirchen und Schulen u.a.) zu regionalen Medienkompetenzzentren ausgebaut werden. Langfristig ist an ein Netz von zwölf Medienkompetenzzentren in Rheinland-Pfalz gedacht. Die Offenen Kanäle sollen dabei ihre Selbstständigkeit nicht verlieren. Die ersten Pilotprojekte wurden in der Eifel und in der Südwestpfalz 2001 und 2002 durchgeführt.

Die Anstalt hat zudem am 21. Juni 2002 mit dem Land Rheinland-Pfalz eine Rahmenvereinbarung zu Medienpädagogik in den neuen Ganztagschulen getroffen. Bei diesem medienpädagogischen Angebot will die LPR auf die technischen Einrichtungen der Offenen Kanäle zurückgreifen.

Die Neuorientierung und -strukturierung der Offenen Kanäle in Richtung Medienkompetenzzentren ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Anstalt sollte dabei insbesondere die Zusammenarbeit der Offenen Kanäle bei der Nutzung der technischen Einrichtungen fördern. Es sollte langfristig auch die Zusammenlegung von Offenen Kanälen in die Planung einbezogen werden.

Die LPR sagte zu, die Kooperation räumlich nahe beieinander gelegener Offener Kanäle in den nächsten Jahren noch zu verstärken.

4.6 Medienforschung und Medienanalyse

Die Anstalt hat auch die Aufgabe, Projekte zur Förderung der Medienkompetenz zu fördern. Im Internet wies sie auf über 40 Projekte und Aktivitäten im Bereich ihrer Medienkompetenzförderung hin. Die Landesmedienanstalten stellten insgesamt über 220 Projekte, Initiativen und Maßnahmen aus dem Bereich Medienkompetenz im Internet vor. Ein Großteil hiervon entfiel auf Medienforschung und Medienanalyse. Die für Medienforschung und Medienanalyse verausgabten Gelder erfasste die LPR teilweise unter dem Haushaltstitel 528 Medienforschung-Medienanalyse. Teilweise erfolgten entsprechende Ausgaben auch über andere Haushaltstitel (z.B. 643 Zuschuss zum Mainzer Medieninstitut und 641 Zuschuss zum Medienkompetenzforum Südwest).

Im Vergleich zu den Gesamtausgaben entwickelten sich die für diesen Bereich eingesetzten Finanzmittel wie folgt:

Jahr	Ausgaben für Medienforschung und Medienanalyse (1)	Veränderung von (1) zu 1995	Gesamtausgaben der LPR (2)	Steigerung von (2) zu 1995	Anteil dieser Ausgaben an den Gesamtausgaben
	- DM -	- in % -	- DM -	- in % -	- in % -
1995	333.625		8.344.988		4,0
1996	322.097	- 3,5	10.333.726	23,8	3,1
1997	694.073	+ 108,0	11.389.153	36,5	6,1
1998	603.995	+ 81,0	12.837.616	53,8	4,7
1999	866.874	+ 159,8	11.593.138	38,9	7,5
2000	3.004.643 ⁴⁹⁾	+ 800,6	13.656.549	63,6	22,0
2001	919.472	+ 175,6	11.236.010	34,6	8,2

Die Ausgaben für Medienforschung und Medienanalyse weisen einen höheren Anstieg auf als die Gesamtausgaben. Der Anteil der Ausgaben für Medienforschung und Medienanalyse an den Gesamtausgaben hat sich im Prüfungszeitraum verdoppelt.

Die Anstalt verfügt über kein einheitliches Auswertungssystem, mit dem Erfolg oder Misserfolg sowie Stärken und Schwächen der Projekte festgestellt werden könnten. Sie hat aber den Willen bekundet, ein Bewertungssystem einzuführen. Ferner besitzt die LPR keine eigenen einheitlichen Vergabe- und Fördergrundsätze.

Die Anstalt sollte bei Einführung des Bewertungssystems sicherstellen, dass die Finanzmittel zur Förderung der Medienkompetenz zielgerichtet sowie nachhaltig eingesetzt und damit gleichzeitig Einsparmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Sie sollte darüber hinaus auch prüfen, ob sich aus den Bewertungskriterien für die zukünftige Projektförderung der LPR einheitliche Vergabe- und Fördergrundsätze entwickeln lassen. Bei der Erarbeitung dieser Fördergrundsätze kann die Anstalt auch auf die im Arbeitskreis Verwaltung der Landesmedienanstalten für die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten entwickelten Fördergrundsätze zurückgreifen.

Die LPR hat zugesagt, der Forderung des Rechnungshofs nachzukommen.

⁴⁹⁾ Die Summe enthält den zum 31. Dezember 2000 von der LPR gezahlten Anteil am Stiftungskapital der Stiftung Medienkompetenzforum Südwest in Höhe von 2 Mio. DM.

4.7 Geldanlagen

Die LPR erzielte im Prüfungszeitraum Zinseinnahmen von insgesamt 1.569 TDM.

Jahr	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
	- in TDM -							
Zinserträge (162)	107	124	167	182	252	212	327	305
Durchschnittlicher Bestand an Geldanlagen ⁵⁰⁾	2.600	3.900	4.100	6.700	7.200	7.500	7.100	6.700

Die Anstalt legte nach ihren Angaben Geld unter Berücksichtigung des bestehenden Finanzbedarfs zinsbringend an. Dabei verglich sie die telefonisch abgefragten Zinskonditionen ihrer Hausbank und zweier weiterer Kreditinstitute. Die Geldanlagen erfolgten im Bereich des Tagesgeldes (30 bis 60 Tage) bei dem Institut mit den günstigsten Konditionen. Längerfristige Anlagen unterblieben. Sie waren nach Aussage der LPR nicht möglich, da der Finanzbedarf eine flexible Bereitstellung der Mittel voraussetze und eine Geldreserve notwendig sei. Als Beispiel nannte die Anstalt die eventuell zu zahlenden Verbreitungskosten, die Gründung einer Stiftung und die Digitalisierung der Offenen Kanäle.

Die LPR hatte seit 1997 durchschnittlich immer mehr als 6 Mio. DM pro Tag angelegt. Die Höhe der für Investitionen gebildeten Rücklagen unterschritt in diesem Zeitraum nicht die 3 Mio. DM-Grenze (vgl. Textziffer 4.2.2). Der Mittelbedarf für die Abführung an den SWR und für die Gründung einer Stiftung war langfristig planbar.

Es ist insgesamt nicht nachvollziehbar, weshalb die LPR nicht wenigstens einen Teil ihres Geldes langfristig anlegte. Sie hätte damit in der Regel einen weit höheren Zinssatz als den für Tagesgeld bekommen können. Z.B. hätte die Anlage von 3 Mio. DM zu einem um einen Prozentpunkt höheren Zinssatz in den Jahren 1995 bis 2001 zu Mehreinnahmen von 210.000 DM geführt.

Die LPR sollte bei Geldanlagen die zinsgünstigste Anlagestrategie wählen.

Die Anstalt legte eine Berechnung für 1997 bis 2001 vor, wonach sie bei einer längerfristigen Geldanlage einen Zinsverlust erlitten hätte.

⁵⁰⁾ Nach Angaben der Anstalt.

Die Berechnung ist fehlerhaft. Sie vergleicht Zinssätze für Tagesgeldanlagen mit solchen für Monatsgelder. Korrekt wäre gewesen, den tatsächlich erzielten Zinssätzen für Anlagen von 30 Tagen, die Zinssätze für Spareinlagen mit einer Bindungsfrist von z.B. ein oder zwei Jahren gegenüberzustellen. Im Übrigen bezog sich die Berechnung des Rechnungshofs auf einen zwei Jahre längeren Zeitraum.

4.8 Kooperation mit anderen Landesmedienanstalten

Die Landesmedienanstalten haben in den Jahren 2000 und 2001 die Zusammenarbeit verstärkt und neu organisiert. Die 1999 noch vorhandenen sechs Arbeitskreise, gemeinsame Stellen und Kommissionen wurden in drei gemeinsamen Stellen und der Technischen Kommission der Landesmedienanstalten zusammengefasst. Die drei gemeinsamen Stellen (GS) sind:

- GS Digitaler Zugang,
- GS Werbung, Recht, Europaangelegenheiten und Verwaltung sowie
- GS Jugendschutz, Programm, Medienkompetenz und Bürgermedien.

Jede Landesmedienanstalt ist in einer der drei gemeinsamen Stellen vertreten. Die gemeinsamen Stellen können keine verbindlichen Entscheidungen treffen, sondern lediglich Empfehlungen aussprechen.

Eine andere Ausgestaltung wählte der Gesetzgeber im Bereich des Jugendmedienschutzes. § 14 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags⁵¹⁾ sieht eine Kommission für Jugendmedienschutz vor. Diese prüft nicht nur die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen, sondern trifft dazu auch die jeweils erforderlichen Entscheidungen.

Wie beim Jugendmedienschutz sollte angestrebt werden, den gemeinsamen Stellen vermehrt Entscheidungsbefugnisse einzuräumen. Hierzu sind vertragliche Regelungen oder eine Änderung des Rundfunkstaatsvertrags notwendig.

⁵¹⁾ Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, in Kraft getreten am 1. April 2003.

Die Neustrukturierung der Kooperationen zwischen den Landesmedienanstalten sollte zudem auch zu nachvollziehbaren Einsparungen bei den Landesmedienanstalten und damit auch bei der LPR führen. Weiter ist eine "schlanke und effiziente Struktur" der gemeinsamen Stellen anzustreben, wie sie der Direktor der Anstalt bereits für die Kommission für Jugendmedienschutz gefordert hat⁵²⁾. Die Staatskanzlei hat dem unter Verweis auf die vom Gesetzgeber vorgesehene Evaluationsfrist von drei Jahren zugestimmt.

4.9 Einhaltung des Haushaltsrechts

Die LPR hat nach § 71 Abs. 2 LRG die für das Land geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen entsprechend anzuwenden. Die Anstalt hat die Landeshaushaltsordnung nicht immer beachtet, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen.

Entscheidungen zu überplanmäßigen Ausgaben bis 50.000 DM obliegen im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung der vorherigen Zustimmung des Direktors. Diese ist entsprechend § 37 Abs. 1 LHO nur im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses zu erteilen. Ausgaben, die bis zur Verabschiedung des Haushalts oder des nächsten Nachtrags zum Haushalt zurückgestellt werden können, sind nicht unabweisbar. In der jährlichen Haushaltssatzung, der der Minister der Finanzen zugestimmt hat, sind überplanmäßige Ausgaben erlaubt, soweit sie nicht den Haushaltsausgleich gefährden.

Beispiele für überplanmäßige Ausgaben sind:

Jahr	Titel	Zweckbestimmung	Ist-Aufwendungen	veranschlagte Aufwendungen - in DM -	überplanmäßige Ausgaben
1999	850	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	53.772	9.500	44.272
2000	819	Erwerb und Erweiterung der Datenverarbeitungsanlage	82.379	43.367	39.012

⁵²⁾ Vgl. Evangelischer Pressedienst (epd) medien vom 9. November 2002 Nr. 88, Helmes: Jugendmedienschutz ohne "großen Apparat".

- Die Anstalt hatte 1999 unter Titel 850 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eine überplanmäßige Ausgabe von rd. 44 TDM zu verzeichnen. Diese Überschreitung wurde damit begründet, dass die Installation einer Klimaanlage im Hinblick auf die Angebotsbindung im Jahr 1999 hätte erfolgen müssen. Die Anlage sei für einen Sitzungssaal erforderlich gewesen.

Die Angebotsbindung ändert nichts daran, dass für eine Klimaanlage kein unabweisbares Bedürfnis vorlag. Der Einbau hätte ohne Probleme auch im Folgejahr vorgenommen werden können.

- Im Jahr 2000 realisierte die LPR eine umfassende Internetanbindung. Die dafür veranschlagten Mittel in Titel 819 Erwerb und Erweiterung der Datenverarbeitungsanlage wurden um rd. 39 TDM überschritten.

Nach Angaben der Anstalt hat die Internetanbindung im Jahr 2000 eine grundlegende Änderung erfahren, die in der Form nicht vorhersehbar gewesen sei.

Der Auffassung der LPR kann nicht gefolgt werden, da sie die Internetanbindung langfristig plante. Die Ausgaben für die Investition erfolgten am 6. November 2000. Die Versammlung der Anstalt genehmigte am 30. Oktober 2000 den Haushalt 2001. Bei der Anbindung an das Internet handelt es sich weder um ein unvorhersehbares noch um ein unabweisliches Bedürfnis. Die LPR hätte somit die Investition in den Haushalt 2001 verschieben können.

Die Anstalt darf nur dann überplanmäßige Ausgaben leisten, wenn diese unvorhergesehen und unabweisbar sind.

gez.

Volker Hartloff

Präsident

Beglaubigt:

Reg.-Angestellte

**Beschluss der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe
des Bundes und der Länder zur Verwendung von Rundfunkgebührenanteilen
für Landesmedienanstalten auf ihrer Tagung vom 27. bis 29. September 1999**

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder stellen als Ergebnis von Prüfungen der Rechnungshöfe erneut fest, dass die Höhe der Rundfunkgebührenzuweisung bei den Landesmedienanstalten zu einer zu großzügigen Finanzausstattung führt und ein Ausgabeverhalten begünstigt, das nicht den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entspricht.

Sie stimmen den Ausführungen der KEF in ihrem 11. Bericht zu, dass der Anteil von 2 % des Rundfunkgebührenaufkommens über den tatsächlichen Bedarf hinausgeht.

Sie halten es deshalb für unverändert geboten, die pauschale Anbindung der Finanzierung der Landesmedienanstalten an die Rundfunkgebühr zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Landesmedienanstalten nicht weiterhin an Gebührenerhöhungen teilnehmen.

Die Länder sollten die Feststellungen der Rechnungshöfe bei der im Rahmen der Protokollerklärung zu § 10 RFinStV vom 26. August / 11. September 1996 vorgesehenen Überprüfung der Teilhabe der Landesmedienanstalten an weiteren Gebührenerhöhungen ab dem 1. Januar 2001 berücksichtigen. Ungeachtet der Bemühungen um eine Konzentration der Landesmedienanstalten obliegt es den Landesmedienanstalten weiterhin, ihren Finanzbedarf dadurch zu verringern, dass alle Möglichkeiten zu Rationalisierungen und Kooperationen konsequent genutzt werden.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe übersenden diesen Beschluss an die Ministerpräsidenten ihrer Länder. Dem Vorsitzenden der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten wird der Beschluss durch den Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz zugeleitet.